

Gemeinde

Groß Kummerfeld

Entwurf

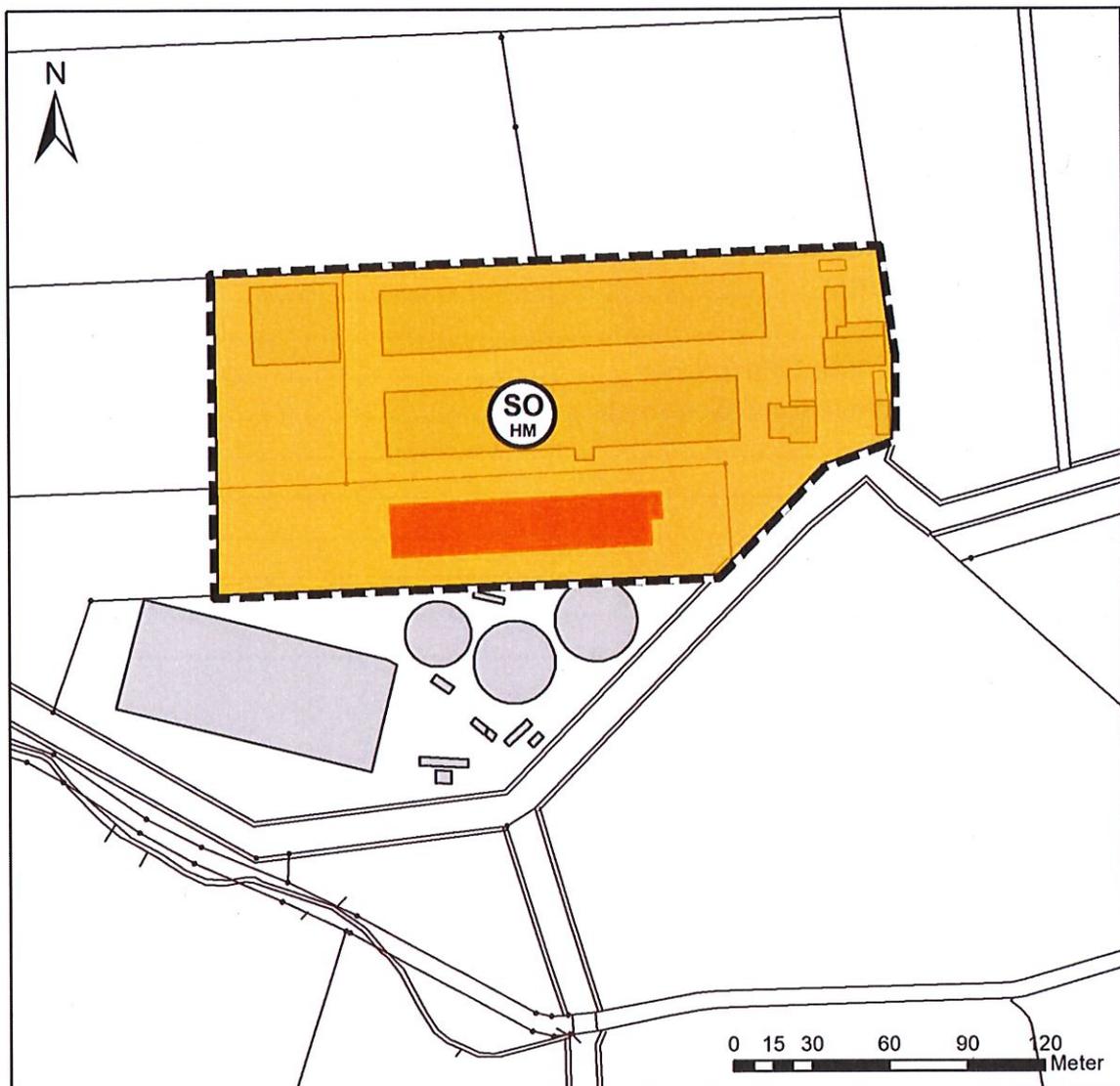
Vorhabenbezogener

Bebauungsplan Nr. 4

„Hähnchenmastbetrieb Marienhof“

BEGRÜNDUNG

Stand: 12.02.2019



Übersichtsplan

[Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg](http://www.ing-oldenburg.de)

Immissionsprognosen ○ Umweltverträglichkeitsstudien ○ Landschaftsplanung
Beratung und Planung in Lüftungstechnik und Abluftreinigung

Büro Niedersachsen:
Osterende 68
21734 Oederquart
Tel. 04779 92 500 0
martin.nockemann@ing-oldenburg.de

www.ing-oldenburg.de
Bearbeiter: Martin Nockemann

Inhaltsverzeichnis

TEIL I BEGRÜNDUNG	3
1. PLANUNGSANLASS	3
2. VORGABEN UND BINDUNGEN	5
2.1 Räumlicher Geltungsbereich.....	5
2.2 Topographie und städtebaulicher Bestand im Plangebiet und der Umgebung	5
3. BESTEHENDES PLANUNGSRECHT	7
3.1. Landesentwicklungsplan (2010) und Regionalplan Planungsraum I (1998).....	7
3.2. Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Kummerfeld	9
3.3. Baulicher Bestand	11
4. PLANUNGSSTAND	12
5. INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES	15
5.1 Art der baulichen Nutzung	15
5.2 Maß der baulichen Nutzung / Bauweise / Baugrenzen	15
5.3 Städtebauliche Übersichtsdaten.....	17
6. STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN / ERSCHLIESSUNG.....	18
7. VER- UND ENTSORGUNG.....	18
8. IMMISSIONSSCHUTZ.....	19
8.1 Geruch.....	20
8.2 Ammoniak und Stickstoffdeposition	20
8.3 Feinstabkonzentration und Bioaerosole	21
8.4 Lärmemissionen.....	22
9. DENKMALPFLEGE	23
10. UMWELTBERICHT	24
11. FLÄCHEN UND KOSTEN	25
11.1 Flächen.....	25
11.2 Kosten	25

TEIL II UMWELTBERICHT	26
1. EINLEITUNG	26
1.1 Rechtsgrundlagen und Ziele der Umweltprüfung.....	26
1.2 Methodische Grundlagen und Vorgaben bei der Umweltprüfung.....	26
1.3 Standort	27
1.4 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes	28
1.5 Ziele des Umweltschutzes.....	28
Fachgesetze.....	28
Fachplanungen.....	29
Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche.....	32
Artenschutzrechtliche Belange	33
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	34
2.1 Schutzgut Mensch.....	34
2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biotope.....	37
2.3 Schutzgut Landschaft.....	41
2.4 Schutzgut Boden	42
2.5 Schutzgut Fläche	43
2.6 Schutzgut Wasser	44
2.7 Schutzgut Klima/Luft.....	45
2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	46
2.9 Wechselwirkungen	46
3. GESAMTBETRACHTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	47
4. ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES	48
4.1 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung des Bebauungsplanes.....	48
4.2 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Bebauungsplanes - Nullvariante.....	49
5. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH ERHEBLICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	49
5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	49
5.2 Eingriffsbilanzierung und Kompensationsermittlung	49
6. ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	51
6.1 Standortwahl.....	51
6.2 Alternative Bebauungskonzepte und Begründung zur Auswahl.....	51
7. WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG	52
7.1 Hinweise auf Schwierigkeiten, Kenntnislücken	52
7.2 Maßnahmen zur Umweltüberwachung	52
8. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	53
Verwendete Unterlagen	55

Entwurf:

Begründung und Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4
„Hähnchenmastbetrieb Marienhof“

TEIL I BEGRÜNDUNG

1. PLANUNGSANLASS

Die Gemeinde Groß Kummerfeld beabsichtigt zur Steuerung einer Tierhaltungsanlage im Gemeindegebiet einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Hähnchenmastbetrieb Marienhof“ der Gemeinde Groß Kummerfeld liegt im Außenbereich, 2,5 km vom Ortskern Groß Kummerfeld entfernt. Im Bereich der vorhandenen Hofstelle mit Stallungen zur Geflügelmast und den hierzu erforderlichen Nebenanlagen soll für eine 2,9837 ha große Fläche des sog. Marienhofes ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Ziel des Bebauungsplans ist die Erweiterung der Anlage um ein weiteres Stallgebäude zur dauerhaften Sicherung des wirtschaftlichen Bestands der landwirtschaftlichen Produktion.

Neben der Errichtung des Stallgebäudes sollen die Bestandsgebäude durch die entsprechenden Regelungen des Bebauungsplans baurechtlich gesichert werden. Für den zukunftssicheren Betrieb der Anlagen wird das Betriebsleiterhaus am Standort gesichert.

Zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist eine Änderung des gültigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Kummerfeld erforderlich. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren. Hierbei soll eine Doppelprüfung der Umweltbelange vermieden werden. Daher werden die Umweltbelange in einem abgeschichteten Verfahren geprüft. Die umfassende Prüfung, die im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt, wird auch entsprechend der Planungsebene des Flächennutzungsplans dargestellt. Der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 beinhaltet die auf dieser Planungsebene zusätzlich zu berücksichtigenden Umweltwirkungen.

Innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind zwei Mastställe mit den erforderlichen Nebenanlagen und einem Betriebsleiterhaus vorhanden.

Vorhabenträger der Erweiterung der vorhandenen Tierhaltungsanlage ist die:

Marienhof Produktions-, Handels- und Beratungs- GmbH

mit Sitz:

Marienhof, 24626 Groß Kummerfeld.

Entwurf:

Begründung und Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4
„Hähnchenmastbetrieb Marienhof“

Am Standort besteht bereits eine Hähnchenmastanlage mit einer genehmigten Tierplatzzahl von 163.500 Masthähnchen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Tierschutzvorgaben wird die Anlage mit 125.800 Tierplätzen betrieben.

Zukünftig soll die Haltung unter den Rahmenbedingungen der „Initiative Tierwohl“ erfolgen, da hier die Tiere mehr Platz im Stall erhalten, könnten so weniger Tiere eingestallt werden.

Aktuell ist aus den vorgenannten Gründen die Errichtung eines weiteren Hähnchenmaststalles mit 37.700 Tierplätzen geplant, so dass nach Abschluss der Baumaßnahmen die ursprünglich genehmigten 163.500 Tierplätze für die Hähnchenmast zur Verfügung stehen.

Bei der baulichen Erweiterung der Tierhaltungsanlage ist die Errichtung bzw. Erneuerung von Nebenanlagen und Erschließungsanlagen erforderlich. Die Bewirtschaftung von Tierhaltungsanlagen erfordert neben Futtersilos und Lagerräumen die Errichtung von Sozialräumen für das Betriebspersonal, sowie zur Betreuung des Tierbestands die Anwesenheit eines Betriebsleiters. Zu diesem Zweck soll, optional, ein vorhandenes Betriebsleiterhaus an Ort und Stelle neu errichtet werden.

Die aktuelle Grundfläche des Betriebsleiterhauses (Wohnhaus der Hofstelle) liegt bei 242 m². Da das Bestandgebäude aktuellen Wohnansprüchen nicht mehr voll umfänglich genügt, soll ein Ersatz des Gebäudes durch ein Betriebsleiterhaus mit gleicher Grundfläche zulässig sein. Da neben den Wohnräumen auch Büroräume erforderlich sind, wird eine Grundfläche des Gebäudes von max. 160 m² festgesetzt. Die Bebauung wird hier mit maximal 2 Vollgeschossen vorgesehen. Das Gebäude soll nur als Ersatz für das bestehende Wohngebäude errichtet werden.

Auf südlich an die Bebauungsplanflächen angrenzenden Flächen wird eine Biogasanlage betrieben. Die Anlage mit 1,5 MW Feuerungswärmeleistung und ca. 600 kW elektrischer Leistung wird im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Kummerfeld als „Sonstige Sondergebiete – Biogasanlage“ dargestellt.

Die im Rahmen der Mast anfallenden betriebseigenen Dünger werden als Gärstoff in der benachbarten Biogasanlage verwendet. Hierdurch werden in entsprechendem Umfang nachwachsende Rohstoffe (vorwiegend Maissilage) ersetzt. Die Mastställe sollen mit anfallender Prozesswärme der Biogasanlage beheizt werden. Für den, im Rahmen der Mast auf der Grundlage von 163.500 Tierplätzen, anfallenden Geflügelkot bestehen im Bereich der Bio-

Entwurf:

Begründung und Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4
„Hähnchenmastbetrieb Marienhof“

gasanlage entsprechende Genehmigungen zu dessen Verwendung als Gärstoff. Die Lagerung des Geflügelmists erfolgt auf der Gärstofflagerplatte im Bereich der Biogasanlage. Die Gärrestausbringung bleibt aufgrund der Leistungsbegrenzung der Biogasanlage weitgehend konstant. Bei einer Ausschöpfung der genehmigten Tierplätze bei der Geflügelhaltung nimmt entsprechend der Anteil des Geflügelmists zulasten der nachwachsenden Rohstoffe zu. Der Antransport von Futtermitteln ersetzt insoweit bei den Ziel- und Quellverkehren Teile der Fahrten im Rahmen der Maiserntekampagne.

2. VORGABEN UND BINDUNGEN

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Groß Kummerfeld. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst die Flurstücke in der Gemarkung Groß Kummerfeld, Flur 6, Flurstücke 40, 42/3 und 71 mit einer Fläche von ca. 2,9837 ha. Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

2.2 Topographie und städtebaulicher Bestand im Plangebiet und der Umgebung

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die Umgebungsflächen sind durch ein höchstens leicht welliges Relief mit Geländehöhen von ca. 33,0 bis 33,7 m NN geprägt. Die Flächen des Geltungsbereichs sind durch die Hofstelle Marienhof mit Tierhaltungsanlagen, Betriebsleiterwohnhaus und Nebenanlagen sowie im Bereich der neu zur Bebauung vorgesehenen Flächen durch Freiflächen geprägt. Die geplante zusätzliche Bebauung liegt zwischen der Bestandsbebauung des Marienhofs und der Biogasanlage und stellt insoweit eine Bebauung der hier vorhandenen Lücke dar.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 liegt im Bereich der Holsteiner Vorgeest. Das Gelände um den landwirtschaftlichen Betrieb weist ein leicht welliges Relief auf. Das Umfeld des Vorhabens und Teile des Geltungsbereichs werden durch ackerbauliche Nutzung geprägt. Gehölzstrukturen (Knicks) grenzen die Flächen von den umgebenden Ackerflächen ab. Die entsprechenden Knickstrukturen finden sich auch auf den Flurstücksgrenzen in der Umgebung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

In der folgenden Tabelle werden, der bauliche Bestand und die geplanten Gebäude und Anlagen dargestellt.

Tabelle 1: Baulicher Bestand und geplante Gebäude und Anlagen

Lfd. - Nr.	Anlagenbezeichnung	Grundfläche in m²
Hähnchenmastanlage		
Bestandsgebäude und Anlagen		
1	Hähnchenmaststall 1 mit Technikraum	3.667,26
2	Hähnchenmaststall 2+3 mit Technikraum	3.433,98
Geplante Gebäude und Anlagen		
3	Hähnchenmaststall 4 mit Technikraum	2.179,00
Betriebliche Anlagen		
Bestandsgebäude und Anlagen		
4	Betriebsleiterwohnung	262,21
5	Nebengebäude / Maschinen- und Lagerhalle	570,87
Flächenentwässerung		
Bestehende Anlagen		
6	Retentionsbecken Reinigungswasser	1.013,38
Verkehrsflächen und Erschließung		
Bestehende Erschließungsanlagen		
7	Erschließung Hofflächen und Hähnchenmastställe 1+3	3.157,00
Geplante Erschließungsanlage		
8	Erschließung Hähnchenmaststall 4	366,00
Flächen für Nebenanlagen		
9	Nicht spezifizierte Nebenanlagen	850,30
Summe bestehende Gebäude und Anlagen:		12.104,70
Summe geplante Gebäude und Anlagen:		2.545,00
Summe nicht näher spezifizierte Nebenanlagen		850,30
Summe insgesamt:		15.500,00

- Alle Flächen digital ermittelt

Tierproduktion

Die Marienhof Produktions-, Handels- und Beratungs-GmbH betreibt im bauplanerischen Außenbereich von Groß Kummerfeld eine Masthähnchenanlage mit 163.500 genehmigten Mastplätzen.

Diese ursprünglich genehmigte Tierzahl wird vor dem Hintergrund der aktuellen Tierschutzvorgaben sowie auf Grund der Teilnahme an der „Initiative Tierwohl“ derzeit nicht auf der

Entwurf:
Begründung und Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4
„Hähnchenmastbetrieb Marienhof“

Anlage gehalten, da die Tiere mehr Platz im Stall erhalten und so weniger Tiere eingestallt werden können. Im westlichen Gebäudebereich sind jeweils Technikräume in Form von Anbauten vorhanden bzw. vorgesehen. Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll zwischen Stallbauten und der südlich angrenzenden Biogasanlage ein Stallneubau mit Technikgebäude und einer Grundfläche von 2.179,00 m² errichtet werden.

Auf Grund der aktuellen Markt- und Produktionsbedingungen werden derzeit insgesamt 125.800 Masthähnchen in den vorhandenen Ställen gehalten. Geplant ist, einen neuen Hähnchenmaststall zu errichten, um zukünftig wieder die genehmigte Tierzahl von 163.500 Masthähnchen auf der Anlage halten zu können. Eine Erweiterung der bereits genehmigten Tierplätze wird durch den geplanten Neubau nicht angestrebt.

Erschließungsflächen und bauliche Nebenanlagen

Neben den Produktionsanlagen sind die baulichen Nebenanlagen und die Erschließungsflächen maßgeblich an der Gesamtversiegelung durch das Vorhaben beteiligt. Eine Erweiterung der Erschließungsflächen ist jedoch nur im begrenzten Umfang erforderlich da die Haupteerschließung (ca. 2.833,00 m²) der Flächen bereits zur Bewirtschaftung der Bestandsanlage genutzt wird. Zusätzliche Versiegelungen sind zur Erstellung der Wege- und Arbeitsfläche an der Stirnseite des geplanten Stalls (336,00 m) erforderlich.

Betriebsleiterhaus

Hähnchenmastanlage bedarf einer regelmäßigen Betreuung. Aus diesem Grund ist eine Betriebsleiterwohnung am Ort unerlässlich. Das vorhandene Betriebsleiterhaus soll mittelfristig durch einen bis zu zweigeschossigen Neubau ersetzt werden.

3. BESTEHENDES PLANUNGSRECHT

3.1. Landesentwicklungsplan (2010) und Regionalplan Planungsraum I (1998)

Der Landesentwicklungsplan des Landes Schleswig – Holstein aus dem Jahr 2010 stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplan die Signatur für ländliche Räume dar. Der regionalplan für den Planungsraum I stellt in der Nebenkarte für die räumliche Gliederung gleichfalls die Signatur für Ländliche Räume dar. Weitere den Geltungsbereich betreffende Flächensignaturen sind nicht vorhanden.

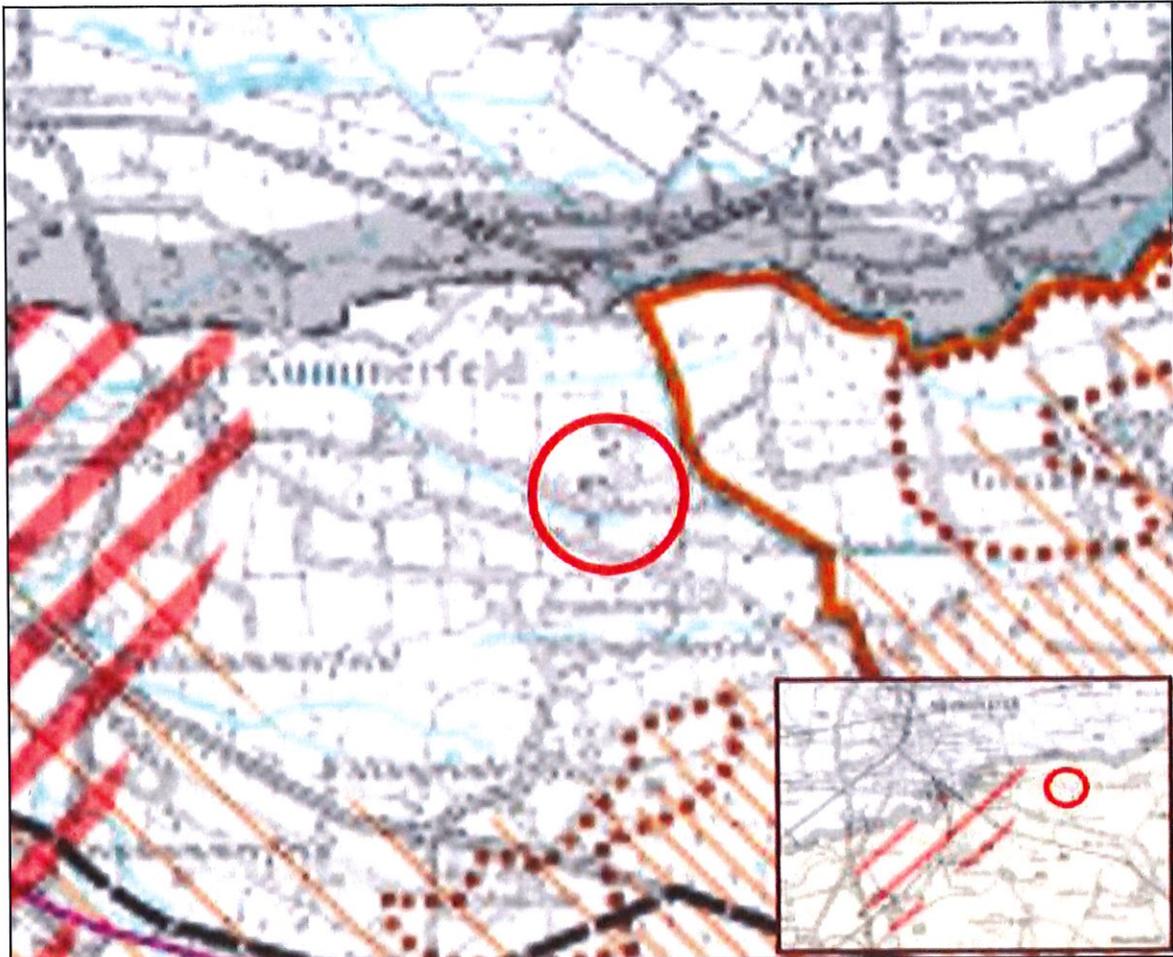


Abbildung 1: Regionalplan Planungsraum I, (1998) / Auszug: Rot diagonal gestreift: Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen (hier: Neumünster); braun gepunktete Randlinie: Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe; Braun diagonal eng gestreift: Schwerpunktbereich für die Erholung; Braun diagonal weit gestreift Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung; Braune Randlinie: Nahbereichsgrenzen (zu Siedlungsräumen und zentralen Orten) Roter Kreise: Räumliche Lage des Geltungsbereichs. (Ohne Maßstab)

Die Ziele der Landesplanung und Regionalplanung erlangen über die Regionalpläne Verbindlichkeit für die Gemeinden.

Im Regionalplan dargestellte Flächen mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung grenzen mit einem Abstand von ca. 1-3 km südöstlich an das Plangebiet an.

Die Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung umfassen, laut den textlichen Erläuterungen zum Planungsraum I, Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Benutzbarkeit der Landschaft (Erschließung, Infrastruktur und ande-

res), als Freizeit- und Erholungsgebiete eignen. In diesen Gebieten sollen die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung, insbesondere die Landschaftsvielfalt sowie das landschaftstypische Erscheinungsbild, erhalten bleiben.

Die Schwerpunktbereiche für die Erholung sollen unter Wahrung der ökologischen Belange gesichert, gewahrt und entwickelt werden.

Wesentlich Auswirkungen auf diese Ziele der Regionalplanung sind durch die Erweiterung der Tierhaltungsanlage nicht zu erwarten.

Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (Nr. 9)

Der Regionalplan für den Planungsraum I stellt für das weitere Umfeld des Geltungsbereichs ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dar. In den textlichen Erläuterungen werden Hinweise zum schonenden Umgang mit landschaftsbildprägenden und siedlungsstrukturierenden Grünflächen und Grünzügen gegeben. Daneben werden Strategien zur Entwicklung des Tourismus im Gebiet entwickelt, die sich insbesondere mit Art und Umfang der Beherbergungsstrukturen befassen. Die Ausweisung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Hähnchenmastbetrieb Marienhof“ wirkt sich auf die Erholungs- und Tourismusstrukturen im Bereich nicht maßgeblich aus. Die wesentlichen baulichen Strukturen des Betriebes am Ort sind bereits vorhanden. Eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aufgrund des Umfangs der baulichen Erweiterungen und der mit der bestehenden Baustruktur kommunizierenden Plangebäude nicht zu erwarten.

3.2. Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Kummerfeld

Der gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Kummerfeld stellt die Vorhabenflächen als Fläche für die Landwirtschaft dar und ist daher zu ändern. Geplant ist die Darstellung als „Sonstige Sondergebiete – Hähnchenmastbetrieb Marienhof“.

Südlich des Geltungsbereichs wurde im Rahmen der 4. FNP – Änderung einen Sonderbaufläche Biogasanlage dargestellt. Auf dieser Fläche wird eine Biogasanlage betrieben. Die ursprüngliche auf der Fläche bereits vorhandene Anlage mit 1,5 MW Feuerungswärmeleistung und ca. 600 kW elektrischer Leistung wurde auf Grundlage des § 35 Abs.1 Nr. 6 BauGB in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 27.03.07 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz im Jahr 2007 als privilegiertes Vorhaben genehmigt (Az.: 401/406/Ka-Gen.Nr. G10/2007/025) und errichtet.

Entwurf:

Begründung und Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4
„Hähnchenmastbetrieb Marienhof“

Mit einer geplanten Erhöhung der Gesamtleistung der Biogasanlage auf 716 kW elektrisch, bzw. 1777 kW Feuerungswärmeleistung (FWL) überschreitet die Anlage die Größe für eine Genehmigungsfähigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB.

Es wurde daher eine Zulässigkeit der Biogasanlage mit erhöhter Gesamtleistung nach § 35 Abs. 2 BauGB als „sonstiges Vorhaben im Außenbereich“ angestrebt. Voraussetzung dafür war unter anderem eine der Nutzung entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan. Diese erforderliche 4. Flächennutzungsplanänderung wurde im 04.04.2013 genehmigt.

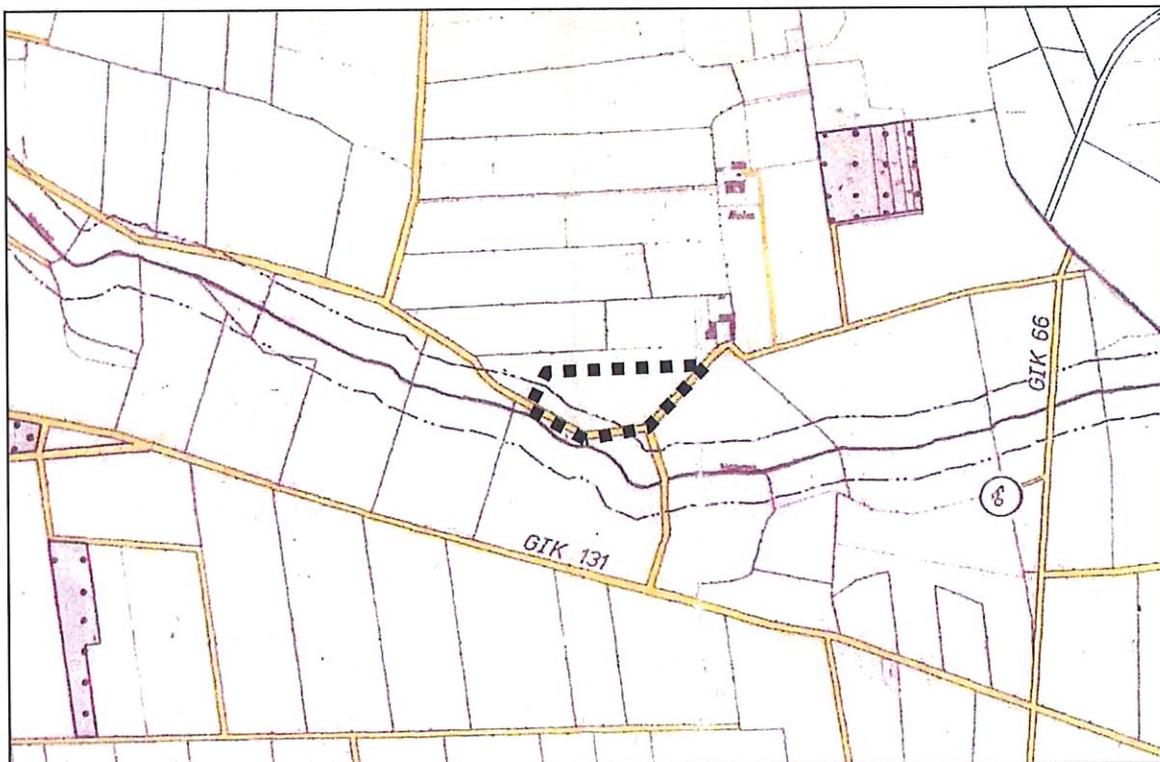


Abbildung 2: Lage des räumlichen Geltungsbereichs der 4. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Groß Kummerfeld (ohne Maßstab)

Da die konkrete Bauleitplanung aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, wird der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Kummerfeld gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert. Es ist eine Flächendarstellung des Geltungsbereichs als Sonstiges Sondergebiet „Hähnchenmastbetrieb“ vorgesehen.



Abbildung 3: Räumlicher Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans (M 1:5.000)

Tabelle 2: Änderung der flächenhaften Darstellungen im Bereich der 6. FNP – Änderung

Gemeinde	Flächen in ha	davon Flächen für die Land- wirtschaft	davon Sonstiges Sondergebiet Hähnchenmastbetrieb
Gültiger Flächennutzungsplan	2,984	2,984ha	0,000 ha
6. FNP – Änderung Gemeinde Groß Kummerfeld	2,984	0,000 ha	2,984 ha

Die Flurstücke in der Gemarkung Groß Kummerfeld, Flur 6, Flurstücke 40, 42/3 und 71 sind derzeit bereits weitgehend durch Tierhaltungsanlagen, Nebenanlagen und Erschließungsflächen des Vorhabenträgers belegt.

3.3. Baulicher Bestand

Rechtskräftige Bebauungspläne existieren im Geltungsbereich nicht. Die Flächen des Geltungsbereichs sind derzeit teilweise bereits durch die Betriebsgebäude des landwirtschaftlichen Betriebes belegt. Die Genehmigung dieser Anlagenteile erfolgte als privilegierte Anlagen nach § 35 BauGB.

Entwurf:
Begründung und Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4
„Hähnchenmastbetrieb Marienhof“

Tabelle 3: Genehmigter baulicher Bestand

Lfd.-Nr.	Datum	Aktenzeichen	Genehmigungsart	Tierplätze
Stall 1	23.01.1974	AZ.: IV 3-144-2-2684/73	Baugenehmigung	86.000 Mastplätze
Stall 2	22.11.1976	AZ.: II 5/12 30 03 01/BO	§ 15 BImSchG	43.000 Mastplätze
Stall 3 und 6 Silos*	17.06.1998	AZ.: L 106/ 102-5-60/97	§ 16 BImSchG	34.500 Mastplätze

* Genehmigungsstand 1998: Insgesamt 163.500 Tierplätze, 6 Silos je 18 t Futterlagerung, gesamte genehmigte Lagermenge 108 t

Im Rahmen der Genehmigung aus 1998 wurden naturschutzrechtliche Auflagen bestimmt:
*„Als Ausgleich für die Versiegelung der Grundstücksflächen ist in der Gemeinde Stocksee, Gemarkung Stocksee Flur 6, Flurstück 50/2 eine an den Erlenbestand angrenzende Fläche in der Größe von 1.600 m² aus der Nutzung zu nehmen (.....).
Die Ausgleichsflächen sind durch Pflöcke gegen die Ackerflächen abzugrenzen.“*

4. PLANUNGSSTAND

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Hähnchenmastbetrieb Marienhof“ erfolgt im Parallelverfahren mit der 6. Flächennutzungsplan - Änderung der Gemeinde Groß Kummerfeld.

Der vorliegende Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erstellt und dient der öffentlichen Auslegung der Unterlagen (gem. § 3 Abs. 2 BauGB). Daneben dient der Entwurf der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Im Rahmen der Beteiligung werden die Bürger und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme auch im Hinblick auf die Umweltprüfung und die inhaltliche Vollständigkeit der Unterlagen aufgefordert.

Wie bereits zum Vorentwurf angekündigt und als Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen des Entwurfs weitere Unterlagen vorgelegt. Sie dienen der Beurteilung von naturschutzfachlichen Belangen, von Umweltbelangen und zur Sicherung der Betriebssicherheit der Anlagen.

Entwurf:
Begründung und Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4
„Hähnchenmastbetrieb Marienhof“

Folgende Unterlagen werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung der 6. FNP – Änderung und des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Hähnchenmastbetrieb Marienhof“ Gegenstand des Beteiligungsverfahrens:

6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Kummerfeld

- Planzeichnung der 6. FNP – Änderung
- Begründung
- Umweltbericht als selbständiger Bestandteil der 6. FNP- Änderung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Hähnchenmastbetrieb Marienhof“ der Gemeinde Groß Kummerfeld

- Planzeichnung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Hähnchenmastbetrieb Marienhof“
- Planzeichnung des Vorhaben- und Erschließungsplans zum VB – Plan Nr. 4
- Begründung zum VB – Plan Nr. 4 mit Umweltbericht als selbständiger Bestandteil
- Immissionsgutachten zur Betrachtung der tierhaltungsspezifischen Emissionen Gutachten 17.300 / 22. Dezember 2017) Ingenieurbüro Oldenburg
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (mit Eingriffsregelung) (LFB 17.285 M / 02.01.2018) Ingenieurbüro Oldenburg
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Potentialabschätzung) (saP 17.232 /12.01.2018) Ingenieurbüro Oldenburg
- Brandschutzkonzept für den Neubau eines Hähnchenmaststalles (Entwurf 31.3.2017) DAS IB GmbH
- Entwässerungskonzept/Oberflächenwasser für den Neubau eines Hähnchenmaststalls (Stand 6.10.2017) DAS IB GmbH

Im Rahmen der Abwägung wurde auf folgende grundsätzliche Belange der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangen.

- Um eine flächensparende Bodennutzung sicherzustellen, wird anstelle einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0.6 eine Grundfläche (GR) von 15.500 m² als Höchstmaß festgesetzt.
- Zur Sicherung ausreichender Mindestabstände der geplanten Gebäude und Anlagen zu den vorhandenen Knicks wird die Baugrenze entsprechend angepasst. Eine Beschattung der Knicks durch den Stallneubau wird zudem, und im Zusammenwirken

Entwurf:
Begründung und Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4
„Hähnchenmastbetrieb Marienhof“

mit den Baugrenzen, durch die Festsetzung einer Firsthöhe als Höchstmaß ausgeschlossen.

- Ausreichende Abstände des Stallneubaus und der Nebenanlagen zu den Behältern der Biogasanlage wurden in einem Brandschutzgutachten geprüft und durch Festsetzung und Baugrenzen gesichert.
- Die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers wird durch entsprechende Berechnungen in einem Entwässerungskonzept und die Darstellung von Entwässerungsmulden im V+E – Plan sichergestellt.
- Eine Biotoptypenkartierung wurde vorgenommen und ist Gegenstand des Landschaftspflegerischen Begleitplans und der Eingriffsregelung.
- Die Bäume mit Stammumfängen von > 1 m im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurden kartiert und als Darstellung ohne Normcharakter in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen. Der Umgang mit Bäumen im Geltungsbereich wird - in Maßnahmenblättern mit Inhalten zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - im Durchführungsvertrag geregelt.
- Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde erstellt. Wegen der erheblichen Vorbelastungen durch die Betriebsabläufe der Tierhaltungsanlage und der Biogasanlage erfolgte die artenschutzrechtliche Prüfung auf der Grundlage einer Potentialabschätzung. Beeinträchtigungen von besonders geschützten Arten sind nicht zu erwarten.
- Die Regelung des Ausgleichs von Eingriffen in Natur und Landschaft wird anhand von Maßnahmenblättern im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellt und im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan abschließend geregelt. Hierbei handelt es sich um die Entwicklung vorhandener Knicks, die Neuanlage eines Knicks und die Entwicklung von Extensivflächen, sogenannten Sukzessionsflächen, westlich des Geltungsbereichs.
- Die Tierplatzzahl wird in Höhe der derzeit genehmigten Tierplätze u.a. als immissionsschutzrechtliche Bedingung zur Genehmigungsfähigkeit der Grundstücksnutzung im Durchführungsvertrag als Höchstmaß geregelt (gem. §11 Abs. 1 Satz 2).
- Eine abschließende Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeitsbedingungen erfolgt hinsichtlich der naturschutzrechtlichen, forstlichen und umweltrechtlichen Belange auf Grundlage eines vorhabenbezogenen Immissionsgutachten.
- Die Beurteilung der Immissionssituation erfolgt anhand der gültigen Beurteilungsgrundsätze. Sollten sich Änderungen insbesondere hinsichtlich der gültigen TA –Luft ergeben, sind diese im weiteren Verfahren berücksichtigt.

5. INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die Flächen im Geltungsbereich werden als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Hähnchenmastbetrieb gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 "Hähnchenmastbetrieb Marienhof" dient somit dem Zwecke des Betriebes eines Tierhaltungsbetriebes. Es sind folgende dem Vorhaben entsprechende Anlagen und Einrichtungen zulässig:

- Stallgebäude für die Geflügelmast,
- Silos zur Futtermittellagerung
- Gebäude zur Lagerung von technischem Gerät,
- Sozial- und Technikräume,
- Betriebsleiterwohnhaus
- alle weiteren für den Betrieb einer Hähnchenmastanlage erforderlichen Nebenanlagen.

Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 12 Abs. 3a BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Die Anzahl der Tierplätze, das Volumen der Futtermittelsilos und der Umfang der Nebenanlagen werden im Durchführungsvertrag festgelegt. Die Tierplatzzahl wird hierdurch auf 163.500 Masthähnchen begrenzt.

5.2 Maß der baulichen Nutzung / Bauweise / Baugrenzen

Das Maß der baulichen Nutzung im sonstigen Sondergebiet orientiert sich an dem für die Nutzung des Vorhabens benötigten Flächenbedarf. Zur Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen von Abstandsflächen zu den zu erhaltenden Hecken und Knicks werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Baugrenzen dargestellt. Mit diesen Baugrenzen werden im Geltungsbereich nicht überbaubare Flächen festgelegt. Innerhalb dieser Flächen sind jedoch Anlagen zur Rückhaltung und sachgerechten Versickerung von Niederschlagswasser, Feuerlöschteiche, Zufahrten und Wälle zulässig.

Die zulässigen Baumaßnahmen werden zusätzlich durch die im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Anlagen definiert. Innerhalb der Sondergebiete (SO) „Hähnchenmastbetrieb Marienhof“ sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen zudem nur solche

Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet (§ 12 Abs. 3 a BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BauGB).

Zur Sicherung der Einbindung der Anlagen in die Landschaft wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet eine maximale Bauhöhe festgesetzt. Die Abluftführung der Bestandsställe erfolgt bei einer maximal Firsthöhe von ca. 10,00 m über Abluftkamine mit einer Höhe von ca. 1,50 m über First. Der geplante Stall ist bei einer Firsthöhen von 7,76 m mit einer zentralen Abluftführung über Schornsteine (Höhe ca. 3,00 m) in der Mitte des Stalls geplant. Ggfs. erforderliche Futtersilos und mögliche Anlagen bei späterer Nachrüstung der Ställe sind zu berücksichtigen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds wird die Bauhöhe der Ställe auf eine Firsthöhe von 10,00 m begrenzt. Bei Geländehöhen von 33,00 -33,70 m ergibt sich hieraus eine Firsthöhe von 43,70 m NN als Höchstmaß. Die erforderlichen Schornsteine zur Abluftführung, technischen Anlagen, wie z.B. Abluftkamine, konstruktiv bedingten Bauteilen wie Lüftungs- / Kühlanlagen usw., und Futtersilos sind von dieser Höhenbegrenzung ausgenommen.

Da die Beschattung von Knicks durch heranrückende Neubauten eine Beeinträchtigung von geschützten Biotopen darstellen kann, werden zu deren Vermeidung Traufhöhen festgesetzt. Zur Vermeidung einer Verschattung der Knicks durch Baukörper ist ein Abstand im Umfang der einfachen Höhe (1 H) erforderlich.

In der Kombination von Traufhöhen mit 38,50 m über NN als Höchstmaß und Geländehöhen von 33,00 – 33,70 m NN ergibt sich ein Mindestabstand der Neubauten zu den Knicks von 4,80 – 5,50 m. Dieser Mindestabstand wird durch Baugrenzen sichergestellt.

Durch Baugrenzen werden die brandschutztechnischen Mindestabstände der geplanten Stallanlagen zu den Baukörpern der südlich angrenzenden Biogasanlage sichergestellt.

Im Bereich der Anlagen befindet sich ein Betriebsleiterhaus. Die entsprechende Betriebsleiterwohnung ist zur Kontrolle der Tierbestände und der Prozesse der Biogasanlage zwingend erforderlich. Für dieses Betriebsleiterhaus besteht mittelfristig Erneuerungsbedarf. Für den Bereich des Sondergebietes ist ein Betriebsleiterhaus mit Sozialräumen und einer Grundfläche von 160 m und maximal 2 Vollgeschossen zulässig.

Bei der Ansiedlung von baulichen Anlagen für die Hähnchenmast sind Gebäudelängen über 50,0 m Länge erforderlich. Daher wird die abweichende Bauweise festgesetzt, nach der bei offener Bauweise auch Gebäudelängen von über 50,0 m zulässig sind.

Als Rahmen der Überbaubarkeit von Flächen wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 eine Grundfläche (GR) von 15.500 m² als Höchstmaß festgesetzt. Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird die tatsächliche Überbaubarkeit der Flächen zusätzlich auf die im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Vorhaben begrenzt. Nebenanlagen die dem Betrieb und der technischen Ausstattung der Anlagen dienen oder zur Lagerung von Futtermitteln, Betriebsstoffen, Ausrüstungsgegenständen und Maschinen erforderlich sind, sind bis zur Ausschöpfung der festgesetzten Grundfläche (GR) zulässig.

Die Hecken und Knicks innerhalb des Geltungsbereichs und auf den auf den Grenzflächen zu angrenzenden Nutzungen werden planungsrechtlich gesichert und mittels einer Umgrenzung als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern festgesetzt. Die Gehölzflächen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang artgleich in der festgesetzten Fläche zu ersetzen. Zur Sicherung ausreichender Abstände zu den Hecken und Knicks werden durch eine Baugrenze an den Rändern des Geltungsbereichs nicht überbaubare Grundstücksflächen definiert.

Im Süden des Geltungsbereichs grenzen die Flächen an Nutzungsbereiche der Biogasanlage. Hier wurde aus diesem Grund die Überbaubarkeit der Flächen zugunsten der erforderlichen Abstandsflächen im Sinne des Brandschutzes zusätzlich eingeschränkt. Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Anlagen zur Speicherung und schadlosen Beseitigung von Oberflächenwasser zulässig.

5.3 Städtebauliche Übersichtsdaten

Fläche des Geltungsbereichs	ca. 2,9837 ha
davon überbaubare Flächen (GR 15.500 m ²)	1,5500 ha
davon bestehende Gebäude und Erschließungsanlagen	1,2105 ha
davon geplante Gebäude und Erschließungsanlage	0,2545 ha
davon Flächen für sonstige Nebenanlagen	0,0850 ha
davon Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen (Knicks).	ca. 0,0460 ha

Entwurf:
Begründung und Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4
„Hähnchenmastbetrieb Marienhof“

davon Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen
und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen
Bepflanzungen sowie von Gewässern (Knicks) ca. 0,2221 ha

6. STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN / ERSCHLIESSUNG

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt, wie im Bestand, über die vorhandene Zufahrt zur öffentlichen Straße „Marienhof“.

Das Verkehrsaufkommen wird sich durch die Ausweitung der Geflügelmast nicht wesentlich verändern. Hier ist von einer Verstärkung der Verkehre auszugehen. Verkehre im Rahmen der Mais-Ernte-Kampagne werden tendenziell abnehmen, da die Maissilage als Gärstoff teilweise durch Geflügelmist ersetzt wird. Gleichzeitig werden jedoch Futtermittel, Jungtiere und Betriebsstoffe zur Geflügelmast regelmäßig zur Anlage gebracht und die Schlachttiere abgeholt. Der Abtransport der Gärreste zu den umliegenden Feldern und die Verwendung als organische Düngemittel wird in Art und Umfang etwa gleich bleiben.

Zusätzliche Grundstückszufahrten sind nicht erforderlich. Da der im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans geplante Geflügelmaststall zwischen den vorhandenen Bestandsställen und der südlich angrenzenden Biogasanlage errichtet werden soll, sind nur in geringem Umfang zusätzlichen betriebsinternen Verkehrsflächen erforderlich.

7. VER- UND ENTSORGUNG

Die Anlagen zur Tierhaltung und die südlich gelegene Biogasanlage wirken sich gegenseitig auf das jeweilige Entsorgungskonzept aus. Im Hähnchenmastbetrieb fällt vorrangig Geflügelkot an, der in der Biogasanlage als Gärstoff Verwendung findet. Wärme aus der Biogasanlage wird zur Heizung der Ställe herangezogen. Damit können die Tierhaltungsanlage und die Biogasanlage als funktionale Einheit betrieben werden.

Die Biogasanlage hat eine gültige Genehmigung zur Lagerung und Verwendung des anfallenden Geflügelmists als Gärstoff.

Die Menge der Gärreste, die im Rahmen der Düngung auf landwirtschaftlichen Flächen als Wirtschaftsdünger ausgebracht werden, werden durch die Geflügelmast im hinzukommenden Stall aufgrund der Beibehaltung der vormals genehmigten Tierplatzzahlen nicht maßgeblich verändert. Generell bleibt der Anfall von Gärresten weitgehend gleich, da die Leistung der Biogasanlage begrenzt ist und anfallender Geflügelmist Teile der Maissilage als Gärstoff substituiert.

Nördlich der Betriebsflächen im Randbereich des Geltungsbereichs ist ein Regenrückhaltebecken zur Aufnahme des schwach nährstoffbelasteten Oberflächenwassers von den befestigten Flächen vorhanden. Das Wasser wird gesammelt und bei Bedarf auf landwirtschaftliche Nutzflächen ausgebracht.

Das Niederschlagswasser der Dachflächen der vorhandenen und geplanten Hähnchenställe wird durch Versickerung schadlos beseitigt.

8. IMMISSIONSSCHUTZ

Konkrete Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bzw. den nachrangigen Verwaltungsvorschriften, insbesondere der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) geregelt. Zur immissionsseitigen Betrachtung des Hähnchenmastbetriebs wurde ein Immissionsgutachten erstellt. Im Gutachten werden tierhaltungsspezifische Immissionen wie Geruchs-, Ammoniak-, Staub- und Keimimmissionen untersucht. Hierbei wird auch geprüft, ob weitere Emissionsverursacher zum Gesamtergebnis beitragen.

Im Immissionsgutachten wurde zu den vorliegenden Planungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Stellung bezogen. Zudem wurde geprüft, ob weitere Emissionsverursacher im Bereich vorhanden sind.

Zur Betrachtung möglicher Wirkungen auf angrenzende FFH-Gebietsflächen wurde die Stickstoffdeposition bestehend aus Vorbelastung und Zusatzbelastung für das Umfeld der Anlage ermittelt.

8.1 Geruch

Laut Gutachten zeigt der Vergleich der Ist-Situation mit der Plan-Situation, dass bei Realisierung der Vorhaben die Geruchsbelastung im Bereich des nördlich gelegenen Wohnhauses (im Außenbereich) gegenüber der derzeit genehmigten Ist-Situation deutlich abnimmt und es somit zu einer Verbesserung der geruchlichen Situation kommt.

„Bei Realisierung der Planung ergibt sich unter den dargestellten Bedingungen für das nächstgelegene Wohnhaus nordöstlich der Anlage eine Minderung der Geruchsbelastung. An den übrigen Wohnhäusern wird der Grenzwert für Geruch für das Wohnen im Außenbereich eingehalten bzw. unterschritten.“ (Gutachten 17.300 / 22. Dezember 2017)

Bei Realisierung der Vorhaben beträgt die belästigungsrelevante Kenngröße für Geruch in diesem Bereich noch maximal 0,30.

Dies ist dadurch zu begründen, dass zum einen die Abluftführung der vorhandenen Ställe modernisiert wird und zum anderen die Tierbelegung in den vorhandenen Ställen reduziert wird.

8.2 Ammoniak und Stickstoffdeposition

Die Ammoniakimmissionen werden nach einem mehrstufigen Verfahren bewertet. Nach der Prüfung des Mindestabstands zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen auf der Basis der TA – Luft, wird die Einhaltung des Grenzwerts für die Ammoniakkonzentration, bestehend aus Vorbelastung und Zusatzbelastung, ermittelt. Trotz der Einhaltung vom Mindestabstand von 551 m zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen und Konzentrationsgrenzwert wurde im vorliegenden Fall, im Sinne einer Einzelfallprüfung, die Stickstoffdeposition im Bereich von Waldflächen und den im weiteren Umfeld gelegenen FFH- Gebieten ermittelt.

Im Gutachten zeigt sich, dass bei Realisierung des Vorhabens der Wert gem. TA-Luft 2002 für die anlagenbezogene Zusatzbelastung der Ammoniakkonzentration von $3 \mu\text{g m}^{-3}$ nicht überschritten wird.

Die Grenzwerte im Sinne der TA-Luft bezüglich der Belastung durch luftgetragenen Ammoniak werden in der Plansituation in den angrenzenden Waldbeständen eingehalten. Es sind daher nach Kapitel 4.8 der TA-Luft 2002 keine Nachteile an der Vegetation zu erwarten.

„Hinsichtlich der Belastung durch Stickstoffdeposition wird durch das Bauvorhaben der Marienhof Produktions-, Handels- und Beratungs-GmbH der im LAI-Papier genannte Bagatellwert in Höhe von $5 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ in den kritischen Waldbeständen unterschritten. Demnach liegen nach Punkt 4.8 der TA-Luft 2002 keine Anhaltspunkte dafür vor, dass in diesem Bereich der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition nicht gewährleistet ist.“ (Gutachten 17.300 / 22. Dezember 2017)

Die anlagenbezogene Zusatzbelastung hinsichtlich der Stickstoffdeposition im Bereich der nächstgelegenen FFH-Gebiete liegt wegen der großen Abstände zum Vorhaben deutlich unterhalb des Abschneidekriteriums von $0,3 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$.

„Im Bereich der nächstgelegenen FFH-Gebiete wird das Abschneidekriterium gem. BALLA ET AL. von $0,3 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ durch die von dem Bauvorhaben der Marienhof Produktions-, Handels- und Beratungs-GmbH ausgehende Zusatzbelastung hinsichtlich Stickstoffdeposition deutlich unterschritten. Gemäß geltender Erlasslage ist das Vorhaben somit nicht in der Lage, die Schutzziele der nächstgelegenen FFH-Gebiete einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Projekten erheblich zu beeinträchtigen.

Die Anforderungen der Ziff. 5.2.4 TA-Luft 2002 zur Vorsorge vor Umweltbelastungen werden eingehalten.“ (Gutachten 17.300 / 22. Dezember 2017)

8.3 Feinstabkonzentration und Bioaerosole

Die Irrelevanzwerte der TA-Luft bezüglich Feinstaubkonzentration und Gesamtstaubdeposition werden im Bereich der umliegenden Wohnhäuser laut Immissionsgutachten eingehalten. Die Prüfung hinsichtlich einer möglichen Belastung durch Bioaerosole ergab keine Hinweise für eine vertiefende Prüfung.

„Unter den dargestellten Bedingungen wird der Bagatellmassenstrom hinsichtlich Staub gem. Ziff. 4.6.1.1 der TA-Luft durch die Gesamtanlage deutlich unterschritten.

Die Vorsorgegrenzwerte der Ziff. 5.2.1 TA-Luft 2002 werden in Bezug auf die anlagenbezogenen Staubemissionen des Betriebes der Marienhof Produktions-, Handels- und Beratungs-GmbH eingehalten.“ (Gutachten 17.300 / 22. Dezember 2017)

Hinsichtlich einer möglichen Belastung durch Bioaerosole ergeben sich, laut Immissionsgutachten, auf Grund der geltenden Erlasslage keine Anhaltspunkte für eine vertiefende Prüfung. Die Irrelevanzwerte für Gesamtstaub werden unterschritten.

8.4 Lärmemissionen

Für anlagebedingte Lärmemissionen liegen vergleichbare Vorbelastung bereits durch die vorhandenen Anlagen und Gebäude des Betriebes vor. Im Zuge des Bauvorhabens sind die Lärmimmissionen entsprechend den Immissionsrichtwerten der TA-Lärm vom 26. August 1998 zu betrachten.

Für die Wohn- und Freizeitnutzung im weiteren Umfeld des Geltungsbereichs sind auch die betriebsbedingten Lärmemissionen der Anlage von Belang. Vorbelastungen sind durch artgleiche Bestandsnutzungen gegeben. Das Wohngebäude eines „Resthofs“ im planungsrechtlichen Außenbereich liegt ca. 170 m nördlich des Geltungsbereichs. Die vorhandenen Ställe der Anlage liegen hierbei zwischen diesem Wohngebäude und dem auf Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans geplanten Stallbauvorhabens.

Da eine Ausweitung der Kapazität der südlich des Geltungsbereichs angrenzenden Biogasanlage nicht geplant ist und die anfallenden Mengen Hähnchenkot aus der Masthähnchenproduktion als Gärstoff zur Verfügung stehen, werden nachwachsende Rohstoffe u.a. Maissilage substituiert. Durch den Stallbau sollen die am Standort genehmigten Tierzahlen unter Berücksichtigung aktueller Anforderungen an die Tierhaltung (u.a. optionale Zertifizierung Tierwohl – Initiative) beibehalten werden. Daher werden sich die betrieblichen Abläufe in Art und Umfang nicht wesentlich verändern.

Verkehre entstehen überwiegend durch die Futtermittel- und Betriebsstoffanlieferung und den Tiertransport. Diese Verkehre entsprechen etwa den erforderlichen An- und Abfahrten beim Betrieb der am Standort genehmigten Tierhaltung. Die zur Andienung an das übergeordnete Straßenstraßennetz und die Bundesstraße (B 430) nutzbaren öffentlichen Verkehrswege liegen außerhalb von Siedlungsbereichen und abseits von zu betrachtenden Immissionsorten im planungsrechtlichen Außenbereich.

Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte und Beurteilungspegel für Lärm ist insbesondere unter Berücksichtigung der Entfernungsangaben für Verkehrslärm gem. Punktes 7.4

Abs. 2 TA – Lärm und zusätzlich aufgrund Punkt 7.2 der TA – Lärm (Bestimmungen für seltene Ereignisse) nicht zu erwarten.

9. DENKMALPFLEGE

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind keine Bau- und Bodendenkmale bekannt.

Bei Erdarbeiten im Plangebiet können archäologische Funden zutage treten. Dabei kann es sich z.B. um Tongefäßscherben, Urnen, Steingeräte, Metallgegenstände, Knochen, Gegenstände aus Leder oder Holz oder z.B. um Steinkonzentrationen, Holzkohleansammlungen, Aschen, Schlacken, auffällige Bodenverfärbungen etc., auch geringe Spuren solcher Funde, handeln.

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies gemäß § 15 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Ein entsprechender Hinweis wird in die Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans aufgenommen.

Die geplanten baulichen Anlagen im Bereich der Hähnchenmastbetrieb bleiben bei der Höhenentwicklung im Rahmen des baulichen Bestands. Höhere Gebäude als im Bestand vorhanden sind nicht geplant. Die baulichen Erweiterungen umfassen einen Stallneubau mit Nebenanlagen. Der Stall gleicht in Kubatur und Höhe den vorhandenen Ställen. Die südlich angrenzenden Anlagen der Biogasanlage mit Fermenter, Nachgärer und Gärrestlager weisen teilweise deutliche größere Gebäudehöhen auf.

Entwurf:
Begründung und Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4
„Hähnchenmastbetrieb Marienhof“

10. UMWELTBERICHT

Siehe selbständiger Teil II der Begründung

11. FLÄCHEN UND KOSTEN

11.1 Flächen

Tabelle 4: Flächen im Geltungsbereich

Sonstiges Sondergebiet „Hähnchenmastbetrieb Marienhof“ (SO HM)	29.837,00 m²
Unversiegelte Flächen	14.337,00 m ²
- davon Hecken und Knicks, Bestand	2.221,00 m ²
- davon Neuanpflanzung von Knicks, Plan	460,00 m ²
Bauliche Anlagen der Tierhaltungsanlage	10.963,62 m ²
- davon Stallgebäude, Bestand	7.101,24 m ²
- davon Stallneubau mit Nebenanlagen	2.179,00 m ²
- davon sonstige Nebengebäude	570,87 m ²
- davon Betriebsleiterwohnung	262,21 m ²
- davon zusätzliche nicht spezifizierte Nebenanlagen	850,30 m ²
Erschließung und Verkehrsflächen	3.523,00 m ²
- davon Erschließung, Bestand	3.157,00 m ²
- davon Neubau von Erschließungsanlagen Erschließung	366,00 m ²
Waschwasserspeicherbecken, Bestand	1.013,38 m ²
Versiegelungsflächen, gesamt	15.500,00 m²

11.2 Kosten

Der Gemeinde Groß Kummerfeld entstehen durch die Umsetzung der Planung keine Kosten. Die Planungskosten und die Baukosten für Erschließung, Gebäude und Stallanlagen trägt der Vorhabenträger.

Entwurf:

Begründung und Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4
„Hähnchenmastbetrieb Marienhof“

TEIL II UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG

Die Gemeinde Groß Kummerfeld beabsichtigt für eine Hähnchenmastanlage einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Hähnchenmastbetrieb Marienhof“ aufzustellen. Am Standort besteht bereits eine Hähnchenmastanlage mit einer genehmigten Tierplatzzahl von 163.500 Masthähnchen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Tierschutzvorgaben wird die Anlage anstelle mit der ursprünglich genehmigten Tierplatzzahl mit 125.800 Tierplätzen betrieben.

Zukünftig soll die Haltung unter den Rahmenbedingungen der „Initiative Tierwohl“ erfolgen, da hier die Tiere mehr Platz im Stall erhalten, könnten so noch weniger Tiere eingestallt werden. Aktuell ist aus den vorgenannten Gründen die Errichtung eines weiteren Hähnchenmaststalles mit 37.700 Tierplätzen geplant, so dass nach Abschluss der Baumaßnahmen die ursprünglich genehmigten 163.500 Tierplätze für Hähnchenmast zur Verfügung stehen.

1.1 Rechtsgrundlagen und Ziele der Umweltprüfung

Im Rahmen der Bauleitplanung muss eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2a S. 2 Nr. 2 BauGB erstellt werden. Die Umweltprüfung zielt darauf ab, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans frühzeitig zu erfassen, zu bewerten und bei der Entscheidung im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Inhalte der Umweltprüfung werden in § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB vorgegeben und durch die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB konkretisiert. Die Umweltprüfung dient auch als Trägerverfahren für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Die Prognosen für Geruchs-, Ammoniak-, Staub- und Bioaerosolmissionen sowie Stickstoffdeposition findet hier ebenfalls Berücksichtigung.

1.2 Methodische Grundlagen und Vorgaben bei der Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die möglichen erheblichen Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die folgenden Schutzgüter untersucht:

- Mensch und menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,

- Landschaft,
- Boden,
- Wasser,
- Klima/Luft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter,

sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern. Hierfür werden im Umweltbericht der Ist-Zustand der genannten Schutzgüter und die zu erwartenden Wirkungen auf diese Schutzgüter beschrieben und in ihrer Erheblichkeit bewertet.

Der Umweltbericht enthält somit eine

- Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung,
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.

Im vorliegenden Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Hähnchenmastbetrieb Marienhof“ der Gemeinde Groß Kummerfeld wird der Geltungsbereich auch als „Plangebiet“ bezeichnet.

1.3 Standort

Der Geltungsbereich liegt im baurechtlichen Außenbereich zwischen Groß Kummerfeld und Gönnebek, in der Gemeinde Groß Kummerfeld im Amt Boostedt-Rickling im Norden vom Kreis Segeberg.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Gebäude und Anlagen der Hähnchenmastanlage sowie Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Die Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans übersteigen einen Mindestabstand von 500 m zur nächsten geschlossenen Wohnbebauung deutlich (Siedlung Willingrade, ca. 1,4 km südöstlich des Plangebietes).

Der Bebauungsplan umfasst die Flurstücke 40, 42/3 und 71 in der Flur 6 der Gemarkung Groß Kummerfeld. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 2,98 ha.

Direkt südwestlich grenzt ein Sondergebiet für Energiegewinnung (Biogas) an.

1.4 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Für einen landwirtschaftlichen Betrieb soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan für die Tierhaltung erstellt werden, dessen Ziel es ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die aktuell geplante Erweiterung zu schaffen.

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden zwei Hähnchenmastställe mit 4 Betriebseinheiten und aktuell insgesamt 125.800 Tierplätzen, ein Wohnhaus, die notwendigen Futtersilos und Verkehrsflächen betrieben. Ein weiterer Hähnchenmaststall mit 37.700 Tierplätzen und Nebenanlagen soll am Standort errichtet werden um die ursprünglich genehmigte Tierplatzzahl von 163.500 Mastplätzen unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Tierschutzvorgaben und auch der besonderen Ansprüche der „Initiative Tierwohl“ halten zu können. Der am Standort anfallende Hähnchenmist wird der Biogasanlage als Gärstoff zugeführt. Die Heizung der Ställe erfolgt durch die bei der Verstromung des Biogases anfallende Wärme. Die Menge der Gärreste, die im Rahmen der Düngung auf landwirtschaftlichen Flächen als Wirtschaftsdünger ausgebracht werden, werden durch die Ausweitung der Geflügelmast nicht maßgeblich verändert, da der anfallende Geflügelmist Teile der Maissilage als Gärstoff substituieren wird.

Die vorhandenen Anlagen zur Tierhaltung sollen durch zusätzliche bauliche Anlagen erweitert und durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Hähnchenmastbetrieb Marienhof“ planungsrechtlich gesichert werden. Aktuell ist die Erweiterung um einen weiteren Hähnchenmaststall mit 37.700 Tierplätzen mit Nebenanlagen geplant.

1.5 Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetze

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes wichtige gesetzliche Grundlagen ergeben sich insbesondere aus den Vorschriften des Baurechts, des Immissionsschutzrechts sowie des Naturschutzrechts (BauGB § 1, § 1a; BNatSchG §§ 1-3, LNatSchG SH § 12 ff.). Dort sind u.a. die Ziele des schonenden Umgangs mit Grund und Boden sowie das Gebot der Vermeidung der Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild festgelegt. Darüber hinaus sind das Bundesbodenschutzgesetz sowie die Wasserhaushaltsgesetze des Bundes und des Landes als rechtliche Zielgrundlagen für den Schutz der Umwelt heranzuziehen.

Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden

Da durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan die vorhandene Hähnchenmastanlage in Groß Kummerfeld planungsrechtlich gesichert werden soll, wird den Anforderungen des

Entwurf:
Begründung und Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4
„Hähnchenmastbetrieb Marienhof“

Baugesetzbuches entsprochen, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Es ist keine Neuerschließung eines Standortes, welche gegenüber der Erweiterung eines bestehenden Standortes durch die Einrichtung von Verkehrsflächen/Erschließung, Nebenanlange etc. zumeist eine deutlich höhere Flächenversiegelung verursacht, notwendig.

Fachplanungen

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2010)

Der Landesentwicklungsplan in Schleswig-Holstein (INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2010) wurde durch das Innenministerium aufgestellt und ersetzt den Landesraumordnungsplan von 1998. Darin werden zum ländlichen Raum folgende Aussagen getroffen:

Die ländlichen Räume sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung sollen verbessert werden. Die Bedeutung der ländlichen Räume als Natur- und Erholungsräume soll nachhaltig gesichert werden. Der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der ländlichen Räume sollen teilräumliche Strategien und Entwicklungskonzepte Rechnung tragen, die endogene Potenziale nutzen.

Die Landwirtschaft ist ein prägender Wirtschaftsbereich der ländlichen Räume. Die Voraussetzungen für eine leistungsfähige, flächenbezogen wirtschaftende Landwirtschaft sollen erhalten und weiter verbessert werden. Eine besondere Rolle für die Landwirtschaft wird die Erzeugung und Nutzung der erneuerbaren Energien spielen.

(INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2010)

Regionalplan für den Planungsraum I (1998)

Laut Regionalplan für den Planungsraum I von 1998 (DIE MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN – LANDESPLANUNGSBEHÖRDE, 1998) befindet sich das Vorhaben im ländlichen Raum. Siehe dazu die folgende Abbildung.

Entwurf:

Begründung und Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4
„Hähnchenmastbetrieb Marienhof“



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum I. (rotes Oval = Standort, braune Linie = Nahbereichsgrenze, braun gepunkteter Rahmen = Gebiet mit bes. Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, orangene Schraffur = Gebiet mit besondere Bedeutung für Tourismus und Erholung)

Die ländlichen Räume sollen „unter Berücksichtigung ihrer Eigenart mit ihren vielfältigen Funktionen als eigenständige, gleichwertige Lebens- und Wirtschaftsräume erhalten und insbesondere ausgehend von den Unter- und Mittelzentren [...] weiterentwickelt werden. [...] Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft sind mit ihren vielfältigen wirtschaftlichen und sozialen Funktionen als raumbedeutsame Wirtschaftszweige zu erhalten und zu entwickeln“. In der Teilfortschreibung 2012 zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung bestehen für den Bereich, in welchem der Standort gelegen ist, keine Ausweisungen. Etwas weiter nördlich liegt ein Eignungsgebiet für die Windenergienutzung. Das Vorhaben liegt außerhalb von Räumen mit relevanten Ausweisungen.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998)

Laut Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum I von 1998 (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, 1998) besteht für die Betriebsfläche keine Ausweisung, der Vorhabenstandort liegt in einem als Wald ausgewiesenen Bereich. In realer Nutzung besteht hier kein Wald mehr. 2006 weist das Luftbild für den Bereich Grünland aus.

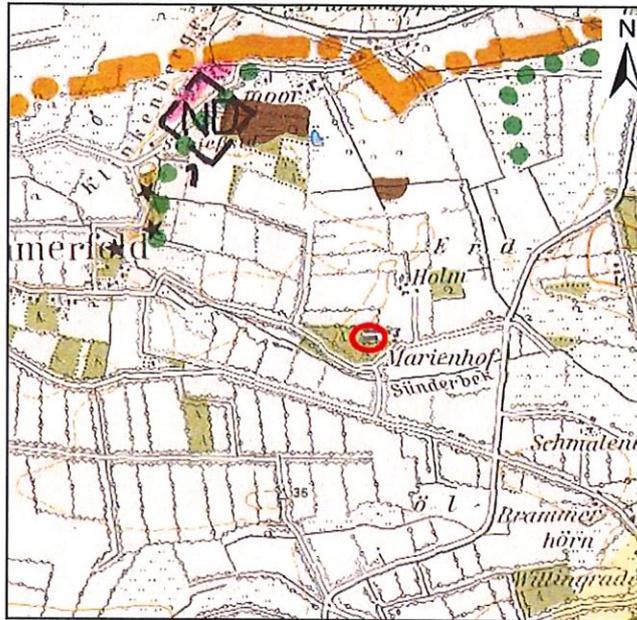


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Karte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum I. (roter Kreis = Standort, gelbe Fläche (Ecke unten rechts) = Gebiete mit besonderer Erholungseignung, grüne Flächen = Wald, grüne Punkte = Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Verbundsystems (Linear = Nebenverbundachse), Symbol ND = Naturdenkmal, Stern = archäologisches Denkmal, braune Flächen = Feuchtgebiet, rosa Fläche = Trockengebiet, orangene Linie = Begrenzung des Plangebietes.

Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, wie Bereiche zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Verbundsystems sowie Naturdenkmale, liegen erst in über 600 m Entfernung und mehr zum Vorhaben.

Landschaftsplan der Gemeinde Groß Kummerfeld (2000)

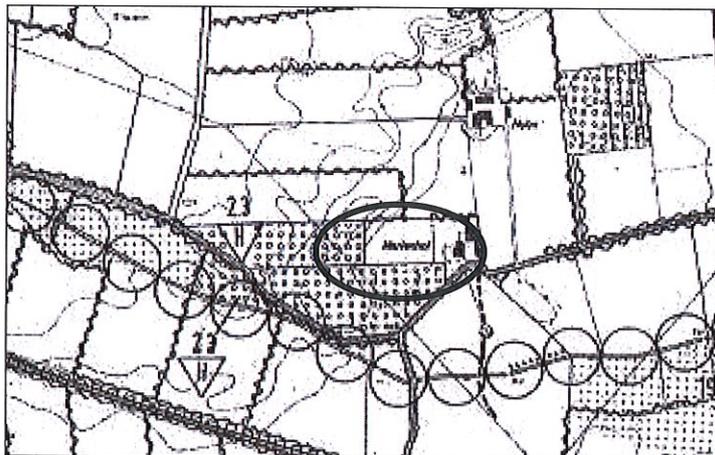


Abbildung 3: (Schwarzer Kreis) = Planbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4, (gewellte Linie auf den Flurstücksgrenzen) = Knicks und Heckenstrukturen, (großgepunktete Flächen) = Wald

Entwurf:
Begründung und Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4
„Hähnchenmastbetrieb Marienhof“

Der Landschaftsplan (2000) weist die Flächen der Biogasanlage und die Flächen zur der baulichen Erweiterung der Geflügelmastanlage als Waldflächen aus. Die Bestandgebäude des Betriebs existierten bereits und sind dementsprechend als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die umgebenden Flächen der Ställe weisen in der Darstellung des Landschaftsplans hier auch keine Knicks auf. Auf Luftbildern von 2006 sind keine Waldflächen im Bereich der Biogasanlage des Geltungsbereich und der angrenzenden Flächen vorhanden. Spätestens mit der 4. Flächennutzungsplanänderung vom 09.11.2013 für den Bau der Biogasanlage wurde durch die Gemeinde abweichend vom Landschaftsplan aus dem Jahr 2000 entschieden, dass die Fläche zukünftig als „Fläche für die Landwirtschaft bzw. als Bauflächen der Biogasanlage zu entwickeln sind.“ Auf Grundlage dieser Entscheidung, die auch durch eine entsprechende Plangenehmigung durch den Kreisbehörden bestätigt war, ist auch für den ca. 50 m breiten Zwischenbereich zwischen der bestehender Tierhaltung im Norden und der Biogasanlage im Süden eine Entwicklung als Fläche für die Landwirtschaft vollzogen worden. Auf den Grenzflächen des Hähnchenmastbetriebs wurden überwiegend, abweichend von den Darstellungen des Landschaftsplans, Knicks mit entsprechenden Knickwällen entwickelt.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Kummerfeld (1988)

Die Gemeinde Groß Kummerfeld verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Das Plangebiet wurde im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Direkt südlich angrenzend liegt ein Sondergebiet „Biogasanlage“, welches seit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 auf der Fläche dargestellt ist.

Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Die Einordnung der Biotope erfolgt entsprechend Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung in Schleswig-Holstein (LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2017).

Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG bzw. § 18 LNatSchG oder gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG kommen auf der Eingriffsfläche nicht vor.

Entlang der Betriebsgrenzen und im weiteren Untersuchungsraum von 1.000 m liegen gesetzlich geschützte Biotope. Es handelt sich dabei vornehmlich um Knicks und Hecken, welche als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 29 BNatSchG bzw. nach § 21 (1) 4. LNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG einzustufen sind.

Im Umkreis von ca. 1 km um das Vorhaben befinden sich keine nationalen oder internationalen Schutzgebiete, also keine Natura 2000-Gebiete (FFH, SPA), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturschutzgebiete (NSG), Naturparke, Nationalparke, Biosphärenreservate (Quelle: AGRAR- UND UMWELTATLAS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN).

Das nächste nationale Schutzgebiet ist das rund 4 km westlich gelegene LSG Nr. 1 „Stadtrand Neumünster“ und das nächste Natura 2000-Gebiet ist das über 4 km nordwestlich gelegene FFH-Gebiet DE 1926-301 „Bönnebütteler Gehege“, über 6 km südwestlich liegt weiterhin das FFH-Gebiet „Kiebitzholmer Moor und Trentmoor“ (DE 1927-301).

Aufgrund der Eigenschaften des Vorhabens und der Entfernung des Vorhabens zu den genannten Gebieten, sind für diese keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schwerpunktbereiche und Hauptverbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems liegen nicht im Umfeld des Vorhabens, der nächste ausgewiesene Bereich sind über 700 m nordwestlich verlaufende Nebenverbundachsen.

Die Angaben sind dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, 1998) sowie dem Kartenserver des Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME; Kartenabfrage am 08.02.2017) entnommen.

Artenschutzrechtliche Belange

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entwurf:

Begründung und Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4
„Hähnchenmastbetrieb Marienhof“

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde eine Potentialabschätzung zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes (saP 17.232 / 18.09.2017) erstellt.

Als Datengrundlage für die faunistische und floristische Potentialstudie diente die Liste der in Schleswig-Holstein beheimateten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (DREWS, 2005) und die Liste der europäischen Vogelarten (LLUR, 2016).

Die artenschutzrechtliche Potentialabschätzung kommt zu folgendem Ergebnis:

„Aufgrund der intensiven Nutzung (...) kann die Vorhabenfläche als wenig wertvoller Lebensraum für Arten eingestuft werden. Sie ist nicht als Brut- und Ruhestätte für die betrachteten Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geeignet und weist für diese Artengruppen daher keine erheblichen Konfliktpunkte auf.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten werden nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich mögliche Verbotstatbestände gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG ergeben.

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 BNatSchG muss nicht beantragt werden.“ (saP 17.232 / 18.09.2017)

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Schutzgüter werden nachfolgend in ihrem derzeitigen Zustand beschrieben und ihre besondere Empfindlichkeit herausgestellt. Anschließend wird die mit der Umsetzung der Planung verbundene Veränderung aufgeführt und bewertet. Weiterhin erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).

2.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 4 „Hähnchenmastbetrieb Marienhof“, befindet sich im Außenbereich, östlich von Groß Kummerfeld.

Die nächste nicht landwirtschaftliche Wohnbebauung liegt etwas über 150 m nördlich des Plangebietes. Es handelt sich dabei um ein ehemaliges landwirtschaftliches Gebäude im Außenbereich. Die nächste geschlossene Wohnbebauung liegt etwa 1,4 km südlich des Plan-

gebietes, innerhalb der Siedlung Willingrade. In etwas über 1.000 m Entfernung zum Plangebiet liegen mehrere Tierhaltungsanlagen.

Auf dem Betriebsgelände befinden sich Wohnhäuser, Stallanlagen sowie die zum Betrieb notwendigen Anlagen und Verkehrsflächen. Die Erschließung ist bereits über öffentliche Straßen gegeben.

Der unmittelbare Nahbereich des Hähnchenmastbetriebs wird als landwirtschaftlich geprägter Außenbereich genutzt. Das nähere Umfeld des Betriebes ist durch landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen gekennzeichnet. Entsprechend liegt der Standort gemäß Regionalplan für den Planungsraum I (DIE MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN – LANDESPLANUNGSBEHÖRDE, 1998) im ländlichen Raum. Weitere Ausweisungen bestehen für das Gebiet im LRP nicht.

Landschaftsbild – Erholungswert des Umfeldes

Der Stall wird innerhalb eines durch bestehende Knickstrukturen und Baumreihen umschlossenen Bereiches errichtet. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind außerhalb dieses Bereiches nicht zu erwarten. Durch die Lage des Standortes und die damit einhergehende Abschirmung des Betriebes ändert sich der Erholungswert der Landschaft somit nicht.

In die bestehenden Gehölze im Bereich des Betriebsgeländes und im Untersuchungsraum wird nicht eingegriffen. Die allseitige Eingrünung ist somit weiterhin gegeben.

Eine Fernwirkung des neu geplanten Stalles und der notwendigen Anlagen ist durch die Einbindung in die bestehenden Betriebsstrukturen und die Lage des innerhalb eines durch Knicks und Gehölze eingefriedeten Bereiches gering gehalten.

Das Vorhaben beansprucht weder bau- noch betriebsbedingt Flächen, die der Erholungsnutzung dienen.

Der Eingriff in das Landschaftsbild und damit in die Erholungswirksamkeit des Umfeldes für die Menschen, wird durch die Art der Planung und Ausführung der Erweiterung möglichst gering gehalten.

Gerüche

Zu den Geruchsemissionen der Anlage wurde ein Geruchsgutachten erstellt. Die anlagen- und betriebsbedingten Geruchsemissionen der bestehenden Anlagen werden in die Ausbrei-

tungsprognose für Geruch als Vorbelastungen mit einbezogen. Im Gutachten werden neben dem Betriebsleiterhaus weitere Immissionsorte im Umfeld der Anlage überprüft.

„Bei Realisierung der Planung ergibt sich unter den dargestellten Bedingungen für das nächstgelegene Wohnhaus nordwestlich der Anlage eine Minderung der Geruchsbelastung. An den übrigen Wohnhäusern wird der Grenzwert für Geruch für das Wohnen im Außenbereich eingehalten bzw. unterschritten.“ (Gutachten 17.300 / 22. Dezember 2017)

Nach aktuellem Kenntnisstand sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Gerüche für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Staub und Bioaerosole

Auch für die zu erwartenden Staub- und Bioaerosolemissionen wurden im Rahmen der Vorabschätzung Berechnungen durchgeführt.

Fazit der Berechnungen:

„Unter den dargestellten Bedingungen wird der Bagatellmassenstrom hinsichtlich Staub gem. Ziff. 4.6.1.1 der TA-Luft durch die Gesamtanlage deutlich unterschritten.

Die Vorsorgegrenzwerte der Ziff. 5.2.1 TA-Luft 2002 werden in Bezug auf die anlagenbezogenen Staubemissionen des Betriebes der Marienhof Produktions-, Handels- und Beratungs-GmbH eingehalten.

Hinsichtlich einer möglichen Belastung durch Bioaerosole ergeben sich auf Grund der geltenden Erlasslage keine Anhaltspunkte für eine vertiefende Prüfung; die Irrelevanzwerte für Gesamtstaub werden unterschritten.“ (Gutachten 17.300 / 22. Dezember 2017)

Lärm

Die Erweiterung der Hähnchenmastanlage wird baubedingt zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen, zusätzlichen Lärmimmissionen während der Baufeldfreimachung sowie den Aufbau- und Umbaumaßnahmen führen. Zusätzlich zur bisherigen betriebsbedingten Situation wird Fahrzeugverkehr durch Anlieferung von Material und Fahrten innerhalb des Plangebietes selbst auftreten. Diese Lärmimmissionen sind zeitlich begrenzt. Es ist im Sinne des Bauherrn, die Bauphase möglichst kurz zu halten.

Das betriebsbedingte Verkehrsaufkommen entspricht im Wesentlichen dem Aufkommen bei Ausschöpfung der genehmigten Tierzahl am Standort.

Anlagen- und betriebsbedingt ist jedoch, gegenüber der aktuellen Bestandsnutzung, mit einer Erhöhung des derzeitigen Verkehrsaufkommens zu rechnen. Hier erfolgt eine Zunahme des LKW-Verkehrs, der sich auf die Futteranlieferung, Hähnchenabtransport und Tierkörperbeseitigung ergibt. Für die Kükenanlieferung ergibt sich kein zusätzliches Verkehrsaufkommen, da die Ställe gleichzeitig versorgt werden. Transporte wie Futter-, Kükenanlieferung und Tierkörperbeseitigung werden tagsüber in der Zeit von 6.00 und 22.00 Uhr durchgeführt. Hähnchenabtransporte erfolgen Tag und Nacht.

Da nach Fertigstellung des geplanten Stalles wieder ein erhöhter Anteil von Hähnchenmist aus der direkt angrenzenden Hähnchenmastanlage zum Einsatz kommt, für dessen Anlieferung nur innerbetriebliche Verkehre anfallen, wird sich die Anzahl der Transportfahrten für die Biomasseanlieferung der Biogasanlage zukünftig vermindern.

Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehenden Betriebe (Hähnchenmastbetrieb, Biogasanlage) geht in Anbetracht der Abstände des Bauvorhabens zur nächsten Wohnbebauung der zusätzliche betriebsbedingte Verkehrslärm an der Einzelbebauung im Außenbereich unter.

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biotope

Biotop- und Nutzungstypen

Die Biotoptypen auf den Vorhabenflächen und in der direkten Umgebung wurden im Rahmen einer Biotoptypenkartierung erfasst und im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Vorhaben beschrieben. Die Zuordnung der Biotoptypen im Eingriffsbereich erfolgt gemäß Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel Schleswig-Holstein (LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2017).

Das Plangebiet umfasst die Betriebsflächen und Gebäude der Hähnchenmastanlage (Landwirtschaftliche Produktionsanlage – SDp) sowie ein intensiv landwirtschaftliches Grünland (mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland – Gyy) und eine zwischen dem Grünland, auf welchem der zusätzliche Stall geplant ist, und den bestehenden Ställen verlaufender Knick (typischer Knick – HWy).

Entlang des Geltungsbereichs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Hähnchenmastbetrieb Marienhof“ sind nach Norden und Osten Knicks (typischer Knick – HWy) sowie weitere Gehölzbestände (HR, HB) vorhanden, ein weiterer Knick verläuft zwischen den bestehenden und dem geplanten Stall über das B-Plangebiet. Im Westen bzw. Süden grenzen Acker (AAy) und das Betriebsgelände einer Biogasanlage (SIb) an, welche nach Westen,

Entwurf:

Begründung und Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4
„Hähnchenmastbetrieb Marienhof“

Süden und teilweise nach Norden ebenfalls durch Knicks und sonstige Gehölzbestände eingefasst werden.

Südöstlich bis südwestlich verläuft entlang des Plangebietes und der angrenzenden Biogasanlage, außerhalb der die Flächen umschließenden Gehölze, die Straße Marienhof (vollversiegelte Verkehrsfläche – SVs).

Etwa 200 m nordöstlich des Plangebietes liegt eine Waldfläche (W), weitere Waldflächen liegen in über 450 m westlich, über 600 m nördlich und in deutlich größerer Entfernung.

Bei der Baufläche und den angrenzenden Bereichen handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünland) sowie um landwirtschaftliche Lagerfläche im direkten Nahbereich bestehender Betriebsflächen. Die betroffenen Flächen sind nur von allgemeiner bis geringer Bedeutung für den Naturschutz. Im eingriffsrelevanten Bereich befinden sich keine Gehölze, dementsprechend wird in Gehölzstrukturen nicht eingegriffen.

Gesetzlich geschützte Flächen und Objekte

Im Plangebiet kommen nach § 30 BNatSchG¹ i.V. mit § 21 LNatSchG² SH gesetzlich geschützten Biotope vor. Es handelt sich dabei um die im Umfeld vorkommenden Knicks. Direkte und indirekte Auswirkungen werden hier nicht erwartet, da die Knicks nicht beschädigt oder beseitigt werden. Da die Knicks außerhalb der Bauflächen liegen, können hier nur Beeinträchtigungen durch Ammoniaketräge aus dem geplanten Betrieb entstehen.

Grundsätzlich sind gesetzlich geschützte Biotope und Strukturen wie Hecken, Alleen, Einzelbäume und kleine Gehölzstrukturen nicht als besonders stickstoffempfindlich einzustufen. Diese Biotope und Strukturen sind in der Liste der empirischen Critical Loads der Stickstoffdeposition gemäß der sogenannten „Berner Liste der Critical Loads“ (vgl. LAI-Papier, BOBBINK ET AL., 2003, BOBBINK ET AL., 2010) nicht genannt. Bei den dort genannten Gehölzbiotopen handelt es sich um ausgedehnte Wälder und Forsten.

Bei linearen (Hecken und Alleen) und kleinflächigen Gehölzbeständen oder Bäumen überwiegen die Einwirkungen vorwiegend über den Wasserpfad oder direkten Eintrag aus der angrenzenden Nutzung (landwirtschaftliche Nutzung, Straßen, Wohnbebauung im direkten Kronentraufbereich) den luftgetragenen Eintrag aus nahe gelegenen Tierhaltungsanlagen fast immer um ein Vielfaches. Beeinträchtigungen werden dadurch im Normalfall nicht her-

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009

² Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 24. Februar 2010

vorgerufen. Hinzu kommt, dass die bei Errichtung der Anlage angestrebte Tierplatzzahl den Umfang der bisher bereits genehmigten Tierzahlen nicht übersteigt.

Beispielweise leidet die Vitalität der Hecken in klassischen, heckengeprägten Agrarlandschaften nicht unter dem Stickstoffeintrag aus der benachbarten Gülleausbringung, wenn sie im Rahmen der „guten fachlichen Praxis“ in der Landwirtschaft durchgeführt wird. Es sind demnach keine erheblichen Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkungen von Ammoniak auf die Knicks zu erwarten.

Folgendes Fazit kann aus den Berechnungen im Hinblick auf Ammoniak bzw. Stickstoffdeposition gezogen werden:

„Hinsichtlich der Belastung durch Stickstoffdeposition wird durch das Bauvorhaben der Marienhof Produktions-, Handels- und Beratungs-GmbH der im LAI-Papier genannte Bagatellwert in Höhe von $5 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ in den kritischen Waldbeständen unterschritten. Demnach liegen nach Punkt 4.8 der TA-Luft 2002 keine Anhaltspunkte dafür vor, dass in diesem Bereich der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition nicht gewährleistet ist.

Im Bereich der nächstgelegenen FFH-Gebiete wird das Abschneidekriterium gem. BALLA ET AL. von $0,3 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ durch die von dem Bauvorhaben der Marienhof Produktions-, Handels- und Beratungs-GmbH ausgehende Zusatzbelastung hinsichtlich Stickstoffdeposition deutlich unterschritten. Gemäß geltender Erlasslage ist das Vorhaben somit nicht in der Lage, die Schutzziele der nächstgelegenen FFH-Gebiete einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Projekten erheblich zu beeinträchtigen.“ (Gutachten 17.300 / 22. Dezember 2017)

Flora

Bei dem Plangebiet handelt es sich um den bestehenden Betriebsstandort (hoher Versiegelungsgrad, intensive Nutzung der Betriebsflächen) und um eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Weiterhin werden bestehende Knicks mit eingeschlossen.

Aufgrund der Ausprägung und der bisherigen Nutzung der Flächen im Plangebiet, ist mit dem Vorkommen besonders geschützter Pflanzen gem. § 44 BNatSchG im direkten Umfeld nicht zu rechnen.

Laut Zusammenfassung des Immissionsgutachtens sind keine erheblichen Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak zu erwarten.

Entwurf:

Begründung und Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4
„Hähnchenmastbetrieb Marienhof“

Es ist somit im Hinblick auf die Flora kein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

Fauna

Das Plangebiet weist mit Ausnahme der Knicks wenige Strukturelemente auf. Die strukturarmen Biotoptypen sind typisch für die intensiv genutzte Agrarlandschaft und weisen somit eine hohe Ersetzbarkeit auf. Aufgrund der intensiven Nutzung und der Störungen durch den landwirtschaftlichen Betrieb können die beplanten Flächen als ein wenig wertvoller Lebensraum für Arten eingestuft werden. Entsprechende Flächen sind für den Artenschutz von eher geringem Wert. Die Knicks haben aufgrund ihrer Funktionen als strukturgebendes Element, Leitstruktur und Lebensraum einen höheren Wert für den Artenschutz.

Grundsätzlich kann Wirtschaftsgrünland durch verschiedene Tierarten zur Nahrungssuche genutzt werden. Die vorhabenbedingte Betroffenheit im Untersuchungsgebiet vorkommender Nahrungsgäste durch Verlust von nicht existenziellen Nahrungshabitaten bzw. die Störung in Jagdrevieren entzieht sich grundsätzlich den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Die hier getroffenen Aussagen lassen sich so auch auf die nicht streng geschützten Offenlandarten übertragen. Im Bereich der Gehölze um den Betriebsstandort ist das Vorkommen verschiedener Vertreter der Feldflur (Igel, Feldsperling etc.) anzunehmen. In die für diese Arten besonders wichtigen Gehölzstrukturen wird nicht eingegriffen. Weiterhin gilt für die meisten der entsprechenden Arten eine höhere Toleranz gegenüber Störungen. Ein Verlust von Fortpflanzung- und Ruhestätten kann somit auch für diese Arten ausgeschlossen werden.

„Aufgrund der intensiven Nutzung des Grünlandes und der angrenzenden Bereiche als Tierhaltungsanlage und Biogasanlage sowie den mit den angrenzenden Betrieben einhergehenden Störungen, kann die Vorhabenfläche als wenig wertvoller Lebensraum für Arten eingestuft werden. Sie ist nicht als Brut- und Ruhestätte für die betrachteten Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geeignet und weist für diese Artengruppen daher keine erheblichen Konfliktpunkte auf.“

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten werden nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich mögliche Verbotstatbestände gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG ergeben.“

Entwurf:
Begründung und Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4
„Hähnchenmastbetrieb Marienhof“

(Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes - Potentialabschätzung- 17.232 / 18. September 2017)

Natura 2000-Gebiete

Von der EU anerkannte Gebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 (FFH-Gebiete gem. Richtlinie 92/43/EWG und EU-Vogelschutzgebiete gem. Richtlinie 2009/147/EG) müssen von den Mitgliedstaaten geschützt und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand erhalten werden. Auch wenn Verbesserungen dieses Zustands im Sinne des Naturschutzes ausdrücklich wünschenswert sind, verpflichtet die FFH-Richtlinie den Mitgliedstaat in erster Linie dazu, Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu verhindern.

Aufgrund der großen Entfernung der nächsten Natura 2000-Gebiete zu dem Vorhaben und der Ergebnisse Immissionsberechnungen ist nicht von einer Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszugehen.

Schutzgebiete

Aufgrund der Eigenschaften des Vorhabens und seiner Entfernung zu den nächsten Schutzgebieten sind weder durch den Bau noch durch den Betrieb negative Auswirkungen auf eines der im Umfeld der Anlage liegenden Schutzgebiete zu erwarten.

2.3 Schutzgut Landschaft

Die offene Kulturlandschaft wird durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden durch Knicks strukturiert, in die Flächen eingestreut sind einzelne Waldflächen. Das Plangebiet ist im Zusammenhang mit dem angrenzenden Sondergebiet Biogasanlage allseitig durch Knicks gegen die freie Landschaft abgegrenzt. Zwischen der durch den Stallneubau beplanten Fläche und den bestehenden Ställen verläuft ebenfalls ein Knick, welcher durch Zufahrten zwischen den beiden Anlagengeländen unterbrochen ist.

Nördlich liegt in ca. 150 m Entfernung zum Plangebiet ein Wohngebäude im Außenbereich. Im Weiteren ist die Umgebung durch landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker und Grünland) geprägt, welche durch ein enges Netz an Knicks strukturiert werden. Südlich des Plangebietes werden in etwa 150 m Entfernung die landwirtschaftlich genutzten Flächen durch den zwischen Ost und West verlaufenden Bach Sünderbek durchschnitten.

Entwurf:
Begründung und Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4
„Hähnchenmastbetrieb Marienhof“

Die nächste geschlossene Wohnbebauung liegt etwa 1,4 km südlich des Plangebietes, innerhalb der Siedlung Willingrade. In etwas über 1.000 m Entfernung zum Plangebiet liegen mehrere Tierhaltungsanlagen.

Gemäß Regionalplan für den Planungsraum I (DIE MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN – LANDESPLANUNGSBEHÖRDE, 1998) bestehen für das Plangebiet und die Umgebung keine Ausweisungen. Im Rahmen der Plananzeige hat die Landesplanungsbehörde Stellung genommen und keine Bedenken gegenüber der Bauleitplanung der Gemeinde Groß Kummerfeld geäußert. Demnach stehen keine Belange der Raumordnung den verfolgten Planabsichten entgegen.

Die Baumaßnahmen sind als Erweiterung eines bereits bestehenden Hähnchenmastbetriebs geplant, welche an eine bestehende Biogasanlage grenzt. Die beiden Anlagen sind zusammen von Knicks und weiteren Gehölzstrukturen umschlossen und so gegen die freie Landschaft abgegrenzt. Die Eingriffsflächen befinden sich angrenzend an bestehende Gebäude und Anlagen. Der Stall ist südlich der Bestandsställe und direkt nordöstlich an die Biogasanlage grenzend geplant. Zwischen dem geplanten und den vorhandenen Ställen verläuft ein Knick, die zur Verbindung der Betriebseinheiten notwendigen Verkehrswege und entsprechende Unterbrechungen des Knicks sind bereits vorhanden. Der geplante Stall wird in gleicher Farbgebung sowie vergleichbarer Form zu den bestehenden Ställen umgesetzt.

Eine Änderung des Erscheinungsbildes der Hofstelle ergibt sich, aufgrund der bestehenden Eingrünung der Anlage im Zusammenhang mit der angrenzenden Biogasanlage, nur direkt auf dem Betriebsgelände.

Die Sichtbeziehung auf das Plangebiet wird durch die vorhandene Eingrünung allseitig weitestgehend eingeschränkt.

Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung durch den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb, der bereits vorhandenen landschaftstypischen Eingrünung, der relativ kompakten Anbindung des Vorhabens an den Bestand und der angepassten Farbgebung ist der Eingriff in das Landschaftsbild gering.

2.4 Schutzgut Boden

Das Vorhaben liegt in einem Sandergebiet. Hier hat sich auf Geschiebedecksand über Sandersand und tiefem Geschiebelehm/ -mergel überwiegend Gley-Podsol gebildet (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, 1998; LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS DES LLUR, Abfrage Januar 2017).

Entwurf:

Begründung und Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4
„Hähnchenmastbetrieb Marienhof“

Es handelt sich um einen Landschaftstyp der offenen Kulturlandschaft, welchem eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung beigemessen wird (BfN, LANDSCHAFTEN IN DEUTSCHLAND, Abfrage Januar 2017).

Das Betriebsgelände der bereits bestehenden Tierhaltungsanlage sowie das der angrenzenden Biogasanlage und die Vorhabenfläche selbst sind aus den Flächenbewertungen ausgeschlossen. Die nördlich angrenzenden Flächen weisen eine besonders geringe natürliche Ertragsfähigkeit auf, nach Süden schließen sich Flächen mit geringer bis mittlerer Ertragsfähigkeit an. Auch die Wassererosionsgefährdung und die Winderosionsgefährdung sind für den Vorhabenstandort nicht bewertet (LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS DES LLUR).

Es handelt sich bei dem anstehenden Boden demnach nicht um

- Böden mit besonderen Standorteigenschaften (feucht/trocken, nährstoffarm)
- seltene Böden
- empfindliche Böden
- naturnahe Böden.

Der anfallende Hähnchenmist wird in der Biogasanlage verwertet werden. Die entstandenen emissionsärmeren Gärreste werden gemäß der guten fachlichen Praxis bzw. der Düngverordnung (DüV) ausgebracht.

2.5 Schutzgut Fläche

Der Umfang der Flächennutzung durch Versiegelung ist neben anderen Faktoren für die Eingriffsrelevanz des Vorhabens ausschlaggebend. Im vorliegenden Fall sind die geplanten Baukörper und Nebenanlagen weitgehend durch die vorhandenen Wege und Versiegelungsflächen erschlossen. Zusätzliche Erschließungsflächen sind daher nur in begrenztem Umfang von ca. 12% erforderlich.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung von 2.545 m². Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden zusätzlich nicht spezifizierte Nebenanlagen für technische Anlagen im Umfang von 850,30 m² zugelassen, sodass die maximale Versiegelung incl. der erforderlichen Erschließungswege bei 3.395,30 m² liegt. Der Ausgleich der Flächenversiegelung erfolgt i. d. R. zusammen mit der Kompensation anderer Schutzgüter im Verhältnis 1 : 1.

2.6 Schutzgut Wasser

Das Vorhaben liegt im oberen Hauptgrundwasserleiter in dem Einzugsgebiet des Grundwasserkörpers „Stör-Geest und östliches Hügelland“. Direkt östlich des Standortes beginnt der Einzugsbereich des tiefen Grundwasserkörpers N8 „Südholstein“.

Gemäß den Grundwasserkörper-Stammdaten für das Gebiet EI08 „Stör-Geest und östliches Hügelland“ ist der Zustand der Deckschicht für den Grundwasserkörper für 70 % der Fläche als ungünstig charakterisiert, hinsichtlich des chemischen Zustandes wird er als gefährdet eingestuft. Es besteht keine Gefährdung des Grundwassers hinsichtlich anthropogener Einwirkungen oder in Betracht auf den mengenmäßigen Zustand.

Die Landnutzung im Einzugsbereich des Grundwasserkörpers erfolgt zu 43 % in Form von Acker- und zu 34 % in Form von Grünlandnutzung, 16 % der Fläche sind mit Wald bestanden und 6 % werden als Siedlungsbereiche genutzt.

Im Untersuchungsraum sind keine Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete vorhanden (Abfrage LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS DES LLUR, Januar 2017).

Bei dem einzigen Oberflächengewässer im Plangebiet handelt es sich um das zu der Anlage gehörige Wasserspeicherbecken.

Das nächstgelegene Fließgewässer ist die etwas über 150 m südlich vom Plangebiet verlaufende Sünderbek.

Im Bereich der Baufläche und der angrenzenden Bereiche sind Belastungen des oberen Grundwasserleiters durch den Eintrag von organischen Stoffen von den landwirtschaftlich genutzten Flächen zu vermuten. Durch die Anwendung der guten fachlichen Praxis, entsprechend der verbindlichen Bestimmungen der Düngeverordnung, ist eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers nicht anzunehmen.

Das anfallende Niederschlagswasser von Flächen mit gering verschmutztem Oberflächenwasser (Dachflächen der Hähnchenställe, Verkehrsflächen) werden über Versickerungsmulden bzw. flächennah versickert und hierüber dem natürlichen Wasserhaushalt wieder zur Verfügung gestellt.

Das Reinigungswasser aus den Stallgebäuden wird in dem Wasserspeicherbecken gesammelt und dann als Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftlichen Flächen verwertet.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie z.B. Hühnermist, Gärresten oder Desinfektionsmitteln erfolgt nach den gesetzlich geregelten Vorgaben.

Negative Auswirkungen auf umliegende Gewässer, auch durch den Luftpfad, sind durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten. Die Immissionsgrenzwerte für stickstoffsensible Pflanzen und Ökosysteme werden eingehalten (INGENIEURBÜRO OLDENBURG, 2017).

Die Löschwasserversorgung wird über vorhandene Brunnen auf dem Betriebsstandort gesichert.

Durch die zusätzliche Flächenversiegelung von 2.545 m² - 3.395,30 m² wird trotz bereits vorhandener Verdichtung der Flächen, in die Grundwasserneubildung eingegriffen. Der Eingriff kann gemeinsam mit dem Eingriff in das Schutzgut Boden ausgeglichen werden.

2.7 Schutzgut Klima/Luft

Das Klima im Planungsraum I, in welchem auch der Standort gelegen ist, ist durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist als gemäßigt-temperiertes, ozeanisch bestimmtes Klima zu bezeichnen. Die mittleren Temperaturen liegen im Januar bei 0°C und im Juli im östlichen Landesteil bei + 17 C, die Niederschlagswerte liegen bei 650 – 850 mm/Jahr (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, 1998).

Meso- und Mikroklima werden in hohem Maße von der Ausprägung der natürlichen und der gestalteten Umwelt beeinflusst.

Eine Änderung der Standortverhältnisse ist mit Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 vorgesehen. Mit der Errichtung von Gebäuden und Anlagen, wird in Luftaustauschbahnen eingegriffen. Dies erfolgt jedoch im geringen Ausmaß, eng lokal begrenzt und auf einem vorbelasteten Standort.

Da das Bauvorhaben auf bisher un bebauter Fläche geplant ist, werden die Luftaustauschprozesse durch die Vorhaben lokal geringfügig behindert. Die Strömungsrichtung auf die geplanten Gebäude und Anlagen wird sich gering ändern, da bereits Gebäude und Anlagen des Hähnchenmastbetriebs bestehen. Der Verlust von Intensivgrünland wird nur geringe Auswirkungen auf das lokale Klima verursachen.

Aussagen zu den betriebsbedingten Schadstoffeinträgen aus den geplanten Anlagen trifft die Zusammenfassung des Immissionsgutachtens (INGENIEURBÜRO OLDENBURG, 2017). Zusammenfassend wurde durch die Ausbreitungsprognose bestätigt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch den geplanten Hähnchenmaststall bezüglich der Luftschadstoffe (Geruch, Ammoniak, Staub, Keime) zu erwarten sind.

2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturdenkmale, die als Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein eingetragen und als Zeitzeugen der Geschichte zu erhalten sind (Landesverordnung über die Denkmallisten für Kulturdenkmale).

Im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung hat die Obere Denkmalschutzbehörde in Schleswig-Holstein eine Stellungnahme abgegeben. Hiernach sind zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung festzustellen. Das Vorhaben liegt jedoch in einem archäologischen Interessensgebiet. Aus diesem Grund wird ein entsprechender Hinweis bei Funden im Rahmen von Erd- und Bauarbeiten in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

Aufgrund der Art der Planung des Vorhabens, als Erweiterung eines bestehenden Betriebes innerhalb von gegen die Umgebung abgeschirmten Flächen, sind keine erheblichen Auswirkungen auf möglicherweise im weiteren Umfeld vorkommende Denkmale zu erwarten.

2.9 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter beeinflussen sich in einem Ökosystem gegenseitig, so dass die Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander bei der Betrachtung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung sind.

Durch die Versiegelung von Grünlandflächen angrenzend an dem bereits vorbelasteten Betriebsstandort wird in die Grundwasserneubildung eingegriffen. Das anfallende Niederschlagswasser von Flächen mit gering verschmutztem Oberflächenwasser (Dachflächen der Hähnchenställe, Verkehrsflächen) wird in eine Sickermulde geleitet, und darüber dem natürlichen Wasserhaushalt wieder zur Verfügung gestellt. Demnach wird dieser Eingriff minimiert.

Durch die dem Standort bereits angepasste Ausbringung des Mistes bzw. der Gärreste der Biogasanlage im Rahmen der Düngeverordnung und der Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis bei der Düngung, wird der Nährstoffaustrag im Bereich der bewirtschafteten Flächen und damit der Eintrag in das Grundwasser und die Oberflächengewässer, insbesondere in Grabensysteme, gering gehalten. Eine Veränderung der Artenzusammensetzung durch Nährstoffeinträge aus den angrenzenden Nutzflächen ist, verursacht durch das Vorhaben, nicht zu erwarten. Es sind somit keine negativen Wechselwirkungen ausgehend vom Schutzgut Boden durch das Vorhaben zu erwarten.

Durch die Luft können potentiell luftgetragene Stoffe weiträumig (je nach Konzentration) transportiert werden und so z.B. Nährstoffeinträge in Boden, Gewässer und Biotope verursachen. Dies kann zu Veränderungen in der Vegetationszusammensetzung, Verschlechterung der Wasserqualität usw. führen. Die nach den vorangegangenen Genehmigungsverfahren zulässigen Tierzahlen werden durch die bauliche Erweiterung der Tierhaltungsanlage nicht überschritten. Durch die Erweiterung sind auch bei veränderter Quellgeometrie im Zusammenhang mit Ammoniakemissionen von der Gesamtanlage gemäß TA-Luft laut Immissionsberechnung keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

3. GESAMTBETRACHTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

In der nachfolgenden Tabelle sind die Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit Bewertung der Erheblichkeit in tabellarischer Form dargestellt.

Tabelle 1: Auswirkungen auf die Schutzgüter und Bewertung der Erheblichkeit.

Wirkungen/Wirkfaktoren	Konfliktklasse ³	Bewertung der Erheblichkeit
Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit		
Geruchsimmissionen	1 (gering)	nicht erheblich
Staub- und Bioaerosolimmissionen	1 (gering)	nicht erheblich
Lärm	1 (gering)	nicht erheblich
Landschaft (Erholung)	1 (gering)	nicht erheblich
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
Pflanzen (Biotop- und Nutzungstypen)	0 (keine)	nicht erheblich
Tiere	0 (keine)	nicht erheblich
Auswirkungen auf Natura-2000 Gebiete	0 (keine)	nicht erheblich
Schutzgut Landschaft und Erholung		
Flächeninanspruchnahme (Erholung)	0 (keine)	nicht erheblich
Landschaftsbild	1 (mittel)	nicht erheblich
Schutzgut Boden		

³ Definition der Konfliktbereiche:

- 0 = keine bzw. nur theoretisch zu erwartende nachteilige Auswirkungen, die außerhalb der Mess-/Erfassungsgenauigkeit liegen oder positive Umweltauswirkung.
- 1 = Erfassbare nachteilige Auswirkungen von geringem Ausmaß, die ohne weitere Vermeidungs-, Verringerungs- und Ersatzmaßnahmen toleriert werden können (bspw. irrelevante Immissions-Zusatzbelastungen).
- 2 = Relevante nachteilige Auswirkungen bei Überschreitung von Beurteilungswerten durch bestehende Vorbelastungen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich des Boden- und Wasserhaushalts (Eingriffe in Natur und Landschaft). Auswirkungen/Beeinträchtigungen können durch Vermeidungs-, Verringerungs- und Ersatzmaßnahmen soweit reduziert oder ausgeglichen werden, dass sie vertretbar sind.
- 3 = Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die zu einer deutlichen Verschlechterung der bestehenden Umweltsituation führen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffe in Natur und Landschaft). Auswirkungen/Beeinträchtigungen können nicht hinreichend (d. h. unter die Erheblichkeitsschwelle) vermindert oder ausgeglichen werden.

Entwurf:

Begründung und Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4
„Hähnchenmastbetrieb Marienhof“

Wirkungen/Wirkfaktoren	Konfliktklasse³	Bewertung der Erheblichkeit
Inanspruchnahme von Böden	2 (mittel)	erheblich, jedoch kompensierbar
Schutzgut Fläche		
Flächeninanspruchnahme	2 (mittel)	erheblich, jedoch kompensierbar
Schutzgut Wasser		
Flächeninanspruchnahme (Grund- und Oberflächenwasser)	2 (mittel)	erheblich, jedoch kompensierbar
Stoffeinträge durch den Betrieb der Anlagen	0 (keine)	nicht erheblich
Schutzgut Klima und Luft		
Flächeninanspruchnahme (lokales Klima)	1 (gering)	nicht erheblich
Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter		
Flächeninanspruchnahme	0 (keine)	nicht erheblich
Landschaftsbild	0 (keine)	nicht erheblich

Zusammenfassen kann festgestellt werden, dass mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 überwiegend keine erheblichen Umweltauswirkungen (Konfliktklassen 0-1) verbunden sind. Die prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen (Konfliktklasse 2) können durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden. Die Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergibt keine Änderungen der spezifischen Bewertungen der Schutzgüter.

4. ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES

4.1 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung des Bebauungsplanes

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 ist mit den in Kapitel 2 dargestellten Umweltauswirkungen zu rechnen. Die Umsetzung der Planung, entsprechend Kapitel 1.4, hat Eingriffe in Natur und Landschaft zur Folge. Auswirkungen auf die Umwelt sind zu erwarten. Die Anwendung der Eingriffsregelung erfolgt nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

Durch die baulichen Erweiterungen können auf der Grundlage von Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Landschaft und Mensch vermieden bzw. minimiert werden (siehe Kapitel 5).

4.2 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Bebauungsplanes - Nullvariante

Sollte der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 nicht umgesetzt werden, wird sich der derzeitige Zustand von Natur und Landschaft nicht ändern, da der Betriebsstandort Genehmigungen für die Hähnchenmastlage besitzt.

Weiterhin können ggf. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB Erweiterungen der Tierhaltungsanlagen mit den entsprechenden Umweltauswirkungen, unter Berücksichtigung der Vorgaben und Genehmigungsanforderungen von z. B. Naturschutzrecht, immissionsschutzrechtlicher Vorgaben usw., errichtet werden.

5. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH ERHEBLICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und Verminderung ergeben sich für das Plangebiet:

- Erhalt und Sicherung der vorhandenen Gehölzstrukturen
- Zur besseren Einbindung der Hähnchenmastanlage in die Landschaft ein vorhandener Knick entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 durch die Anpflanzung von Überhältern in einem Abstand von ca. 20 m aufgewertet. Hierbei werden Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) verwendet.
- Schutz der erhaltenswerten Gehölzstrukturen während der Bauphase gemäß RAS-LP 4 bzw. DIN 18920.
- Zur Reduzierung der Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild sollen die Anlagenstandorte möglichst in die Landschaft eingebunden und eine landschaftsangepasste Farbgebung der Anlagen sichergestellt werden.
- Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt in Versickerungsmulden bzw. über flächennahe Verrieselung und wird so dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt.

5.2 Eingriffsbilanzierung und Kompensationsermittlung

Die durch die geplanten Baumaßnahmen hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf der Ebene des Bebauungsplans vollständig auszugleichen. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden in Maßnahmenblättern zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB 17.285 M 12. Dezember 2017) ermittelt und dokumentiert. Die Maßnahmenblätter werden gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BauGB als Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne von §

Entwurf:

Begründung und Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4
„Hähnchenmastbetrieb Marienhof“

1a Absatz 3 BauGB im Städtebaulichen Vertrag vereinbart und deren Durchführung damit vertraglich gesichert.

„Der durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 verursachte Eingriff wird auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen kompensiert. Eine Zusammenstellung der Kompensationsflächen und deren Wertigkeiten sind in der folgenden Tabelle dargestellt.“

Tabelle 2: Zusammenstellung der Kompensationsflächen unter Anwendung der Hinweise zur Eingriffsregelung (S-H, 2013)

Maßnahme	Größe der Kompensationsfläche	Anrechenbare Fläche gem. Hinweise zur Eingriffsregelung	
Anlage einer Versickerungsmulde	Gemäß Entwässerungskonzept (ohne Einfluss auf die Eingriffsbilanz)	-	Der Eingriff in die Grundwasserneubildung ist vollständig kompensiert
Aufwertung eines Knicks durch Anpflanzung von Überhältern	5 Bäume auf Knick	-	Eingriff in das Landschaftsbild in Richtung Norden ist vollständig kompensiert
Anlage eines Knicks auf artenarmen Intensivgrünland	490,50 m ²	Grundfläche des Knicks ⁴ : 490,50 m ²	Der Eingriff in das Landschaftsbild ist vollständig kompensiert. Der Eingriff in den Boden und der Flächenverbrauch ist anteilig kompensiert.
Sukzessionsfläche auf artenarmen Intensivgrünland	1.208,00 m ²	1.208,00 m ²	Der Eingriff in den Boden und der Flächenverbrauch ist im Zusammenhang mit der Anlage des Knicks vollständig kompensiert.
Summe:		1.698,50 m ²	

Gemäß Hinweise zur Eingriffsregelung (S-H, 2013) besteht für den Eingriff Vollversiegelung auf einer Fläche von 3.395,30 m² ein Kompensationsbedarf von rund 1.698 m². Dieser wird durch die Anlage eines Knicks und einer Sukzessionsfläche auf intensiv genutzten Grünlandflächen mit einer Größe von insgesamt 1.698,50 m² kompensiert. Mit Anwendung der anzusetzenden Faktoren aus den Hinweisen zur Eingriffsregelung des Landes Schleswig-Holstein entsteht ein Kompensationsüberschuss von +0,5 m². Der durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 entstehende Kompensationsbedarf wird daher mit den beschriebenen Maßnahmen vollständig ausgeglichen.“

⁴ Ermäßigung des Flächenbedarfs gem. Pkt 3.1 b Hinweise zur Eingriffsregelung (S-H2013)

6. ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

6.1 Standortwahl

Der Betriebsstandort wird durch die Entwicklung bzw. Erweiterung der Grundfläche zur Tierhaltung im Sinne der „Initiative Tierwohl“ befähigt. Die Anpassung an zukunftsgerichtete Haltungsformen stellt somit eine Stärkung eines vorhandenen Betriebsstandortes dar. Sie dient dazu, die Haltung der eigentlich bereits für den Standort genehmigten Tierzahlen zu ermöglichen. Die geplante Erweiterung des Betriebes auf dem vorhandenen Standort stellt den geringsten Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Durch die Umstrukturierung und Erweiterung (An- und Neubau) der bereits vorhandenen Gebäude und Anlagen auf dem Betriebsstandort und die damit verbundene Bündelung von Nutzungen, wird der Verbrauch der belebten Bodenfläche möglichst gering gehalten.

Da dem vorhandenen Standort keine öffentlichen Belange entgegenstehen, die verkehrliche Erschließung bereits gegeben ist, der Betriebsstandort als solcher etabliert ist und zusätzlich keine weitere Zerschneidung der Landschaft oder ein Eingriff in ungestörte Freiflächen erfolgen muss, erscheint die Wahl eines anderen Standortes nicht sinnvoll.

Die geplante Erweiterung des Betriebes am bestehenden Betriebsstandort stellt somit die optimale Lösung dar, da sowohl der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild an diesem vorbelasteten Standort am geringsten ist, als auch durch die vorhandene Infrastruktur die Flächeninanspruchnahme gering gehalten wird.

6.2 Alternative Bebauungskonzepte und Begründung zur Auswahl

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb der auf der Grundlage der Privilegierung gemäß § 35 BauGB errichtet wurde und nun erweitert werden soll. Die wesentlichen Bestandteile des Betriebs bestehen aus den vorhandenen Tierhaltungsanlagen. Die Anlagen stehen dabei in einem engen technischen und organisatorischen Zusammenhang. Eine Alternativenprüfung bezieht sich somit auf Flächen im direkten Bereich des Bestandshofs und betrifft im Wesentlichen die Gebäudestellung innerhalb des Geltungsbereichs. Die im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Gebäudestellungen orientieren sich an den Bestandsgebäuden und bilden die einzige Möglichkeit ab, innerhalb des umschlossenen Bereiches einen Baukörper mit der notwendigen Kubatur zu errichten.

Die Alternativstandorte außerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung kommen aus umweltfachlichen und wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht.

7. WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG

7.1 Hinweise auf Schwierigkeiten, Kenntnislücken

Die zur sachgerechten Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlichen Angaben standen zur Verfügung. Die Zusammenstellung der Angaben zum Umweltbericht basiert auf den Inhalten und Aussagen des Immissionsgutachtens, die in der Anlage zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Groß Kummerfeld „Hähnchenmastbetrieb Marienhof“ enthalten sind.

Schwierigkeiten haben bei der Zusammenstellung der Unterlagen nicht bestanden.

7.2 Maßnahmen zur Umweltüberwachung

Die Hähnchenmasthanlage soll aufgrund der Tierplatzzahlen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt werden.

Gemäß § 52 BImSchG gilt Folgendes:

(1) Die zuständigen Behörden haben die Durchführung dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Sie können die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen und bei der Durchführung dieser Maßnahmen Beauftragte einsetzen. Sie haben Genehmigungen im Sinne des § 4 regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 auf den neuesten Stand zu bringen. Eine Überprüfung im Sinne von Satz 2 wird in jedem Fall vorgenommen, wenn

- 1. Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit nicht ausreichend ist und deshalb die in der Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,*
- 2. wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,*
- 3. eine Verbesserung der Betriebssicherheit erforderlich ist, insbesondere durch die Anwendung anderer Techniken, oder*
- 4. neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern.*

Betriebsintern werden folgende regelmäßige Überwachungen der Anlage durchgeführt:

- Regelmäßige Wartung der technischen Anlagen,
- Alarmanlage bei Störungen in den Betriebsabläufen: Futter, Wasser, Lüftung, Strom, mit Meldung auf ein Handy.
- Durchführung von Eigenkontrollen - Mitarbeiter, die mehrmals täglich durch die Ställe gehen.
- Regelmäßige Überprüfung des Notstromaggregats

Entwurf:

Begründung und Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4
„Hähnchenmastbetrieb Marienhof“

8. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Groß Kummerfeld beabsichtigt zur Feinsteuerung einer Tierhaltung im Gemeindegebiet einen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Hähnchenmastbetrieb Marienhof“ aufzustellen. Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird bereits eine mit 163.500 Tierplätzen genehmigte Hähnchenmasthanlage mit aktuell 125.800 Tierplätzen sowie den notwendigen Nebenanlagen betrieben. Aktuell ist die Erweiterung um einen weiteren Hähnchenmaststall mit 37.700 Tierplätzen geplant, so dass nach Abschluss der Baumaßnahmen die für den Standort genehmigten 163.500 Tierplätze für Hähnchenmast zur Verfügung stehen.

Die Vorhaben befinden sich nordöstlichen Randbereich der Gemeinde Groß Kummerfeld im Kreis Segeberg. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindet sich in der Gemarkung Groß Kummerfeld, in der Flur 6, auf den Flurstücken 40, 42/3 und 71. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 2,98 ha.

Die Vorhabenflächen werden als landwirtschaftliche Flächen mit Grünland genutzt.

Es wurde ein Immissionsgutachten mit Prognosen von Geruchs-, Ammoniak-, Staub- und Bioaerosolmissionen sowie zur Stickstoffdeposition erstellt. Gemäß den im Immissionsgutachten dokumentierten Ergebnissen ist nicht davon auszugehen, dass durch die Hähnchenmasthanlage verursachten Immissionen (Geruch, Staub, Bioaerosole) die menschlichen Bedürfnisse in Bezug auf Gesundheit, Wohnbebauung, Naherholung und Tourismus zusätzlich negativ beeinflusst werden. An den Betriebsabläufen und dem Erscheinungsbild sind im Verhältnis zum Bestand unerhebliche Erweiterungen geplant, so dass auch aus diesem Gesichtspunkt keine Auswirkungen entstehen.

Nationale oder internationale Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Zu den Wirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Potentialabschätzung erstellt. In Bezug auf mögliche Auswirkungen konnten keine Beeinträchtigungen festgestellt werden. Es werden keine Maßnahmen vorgenommen, welche den Erhaltungszustand der lokalen Populationen einer Art verschlechtern würde. Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Nährstoffeinträge in gesetzlich geschützte Biotope und Wald könnte ausgeschlossen werden. Für die im Umfeld des Vorhabens vorkommenden Knicks gilt, dass sie nicht als besonders stickstoffempfindlich einzustufen sind.

Die für die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter ermittelten Beeinträchtigungen können z. T. durch Minimierungs- und Schutzmaßnahmen reduziert werden. Die erheblichen Störungen der Bodenfunktion durch Versiegelung sowie der Entzug un bebauter Flächen und der erhebliche Eingriff in die Grundwasserneubildung können kompensiert werden.

Da die Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG vollständig durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden, kann festgestellt werden, dass durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Groß Kummerfeld „Hähnchenmastbetrieb Marienhof“ keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind.

Groß Kummerfeld, 12. Feb. 2019



9. Verwendete Unterlagen

BAUGB – Baugesetzbuch vom 23. September 2004.

BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009.

BOBBINK, R., HICKS, K., GALLOWAY, J., SPRANGER, T., ALKEMADE, R., ASHMORE, M., BUSTAMANTE, M., CINDERBY, S., DAVIDSON, E., DENTENER, F., EMMETT, B., ERISMAN, J.-W., FENN, M., GILLIAM, F., NORDIN, A., PARDO, L. & W. DE VRIES (2010): Global assessment of nitrogen deposition effects on terrestrial plant diversity: a synthesis. *Ecological Applications* 20(1), 30–59.

BOBBINK, R., ASHMORE, M., BRAUN, S., FLÜCKIGER, W., & I.J.J. VAN DEN WYNGAERT (2002): Empirical nitrogen critical loads for natural and semi-natural ecosystems: 2002 update. In: Achermann & Bobbink (Hrsg.) (2003): *Empirical Critical Loads for Nitrogen: Expert workshop*, Berne, 11-13, November 2002. *Proceedings. Environmental Documentation* 164, Swiss Agency for the Environment, Forests and Landscape (SAEFL), Berne.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Schutzwürdige Landschaften in Deutschland (http://www.bfn.de/0311_landschaften.html).

DSCHG - DENKMALSCHUTZGESETZ - Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmale vom 12. Januar 2012.

DSCHG SH - Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 30. Dezember 2014.

DÜV – VERORDNUNG ÜBER DIE VERWENDUNG VON DÜNGEMITTELN, vom 01.06. 2017.

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN – LANDESPLANUNGSBEHÖRDE (2012): Regionalplan für den Planungsraum I des Landes Schleswig-Holstein - Teilfortschreibung 2012 zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung. Kiel, den 6. November 2012.

DIE MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN – LANDESPLANUNGSBEHÖRDE (1998): Regionalplan für den Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd. Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn. Fortschreibung 1998.

GEMEINDE GROß KUMMERFELD (1988): Flächennutzungsplan.

INGENIEURBÜRO OLDENBURG (2017): Geruchs-, Ammoniak- und Staubimmissionen sowie Stickstoffdeposition und Bioaerosole – Gutachten zum Neubau eines Masthähnchenstalles in 24626 Groß Kummerfeld. Gutachten 17.300, erstellt am 22. Dezember 2017.

INGENIEURBÜRO OLDENBURG (2017): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Vorhaben Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Tierhaltung Marienhof“. LFB 17.285 M, erstellt am 12. Dezember 2017.

INGENIEURBÜRO OLDENBURG (2017): Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes - Potentialabschätzung- zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan Tierhaltung Marienhof. saP 17.232, erstellt am 18. September 2017

Entwurf:

Begründung und Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Hähnchenmastbetrieb Marienhof“

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010.

LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ (2012): Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen – Langfassung.

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN (2017): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. Kartieranleitung, Biotoptypenschlüssel und Standardliste Biotoptypen. 3. Fassung, Stand: Juni 2017.

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2006): Die Böden Schleswig-Holsteins, Flintbeck, 108 S.

LNATSCHG – LANDESNATURSCHUTZGESETZ - Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME: Landwirtschafts- und Umweltatlas (<http://www.umweltdaten.landsh.de>).

TECHNISCHE ANLEITUNG ZUR REINHALTUNG DER LUFT (TA-Luft 2002) – Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 24. Juli 2002.

TECHNISCHE ANLEITUNG ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM (TA-Lärm 1998) – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. August 1998.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1998): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I – Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg. Kiel, September 1998.

TIERSCHG – TIERSCHUTZGESETZ VOM 24. JULI 1972.

TIERSCHNUTZV – TIERSCHUTZ-NUTZIERHALTUNGSVERORDNUNG: Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung vom 22. August 2006.

Präambel:

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Groß Kummerfeld den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Hähnchenmastbetrieb Marienhof“, bestehend aus der Planzeichnung, dem nebenstehenden textlichen Festsetzungen, dem Vorhaben- und Erschließungsplan und dem Durchführungsvertrag, beschlossen.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.05.2017.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 06.07.-18.07.2017

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 18.07.2017 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 07.07.2017 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 12.12.2017 den Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des B-Plans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), dem V+E – Plan, sowie der Begründung haben in der Zeit vom 08.02.2018 bis 12.03.2018 während folgender Zeiten: Montag, Donnerstag und Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 30.01.2018 bis 11.03.2018 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.grosskummerfeld.de ins Internet eingestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 07.02.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Groß Kummerfeld, den

Siegel

Amt/Gemeinde
(Unterschrift)

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und –bezeichnungen sowie die Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Neumünster, den

Siegel

Amtlich bestellter Vermessungsingenieur
(Unterschrift)

Entwurf:

Begründung und Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4
„Hähnchenmastbetrieb Marienhof“

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 12.12.2018 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.

10. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und dem V+E – Plan am 12.12.2018 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Groß Kummerfeld, dem

Siegel

(Unterschrift)

11. Ausfertigung: Der B – Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Groß Kummerfeld, dem

Siegel

Bürgermeister
(Unterschrift)

12. Der Beschluss des B – Plans durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechzeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über die Inhalte Auskunft erteilt, sind durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Groß Kummerfeld, dem

Siegel

Amt / Gemeinde
(Unterschrift)